



ROMY KÖNIG ERHIELT DEN DENKMALPREIS DES ILM-KREISES

Liebenstein. Mit großen Erwartungen trafen sich etwa 90 Denkmaleigentümer am 20. November im Röderschlösschen zur diesjährigen Dankeschönveranstaltung anlässlich des Denkmaltages. Denn alle waren gespannt, wer in diesem Jahr mit dem Denkmalpreis und dem Sonderpreis ausgezeichnet werden würde. Für den musikalisch-erfrischenden Auftakt der Auszeichnungsveranstaltung sorgte das Liebensteiner Kinder- und Jugend-Orchester und nachdem Bürgermeister Jörg Becker die Gäste begrüßte, ergriff Landrätin Petra Enders das Wort und brachte ihren Dank und Anerkennung für alle Denkmaleigentümer zum Ausdruck: „Wer glaubt Denkmalpflege sei irrational und sentimental und habe vor allem mit der Vergangenheit und ihren Lasten zu tun, der irrt gründlich. Das Gegenteil ist der Fall. Denkmalpflege ist eine Investition in die Zukunft. Denn - Baudenkmäler und ganze Ensembles, historische Stadtkerne und neu genutzte Bauten der Industriegeschichte tragen zur Urbanität und Lebensqualität in den Städten und Kommunen bei. Und die Menschen wissen das zu schätzen, wenn sie in ihrer Region etwas Besonderes haben, das zu ihnen gehört und das sie ihren Besuchern zeigen können.“

Gerade von alten und gewachsenen Siedlungen ginge ein Charme aus, der

an keinem Reißbrett zu planen sei. „... In gewachsenen Siedlungen fühlen sich Menschen wohl. Da sind Gebäude nicht gesichtslos, da wird Geschichte lebendig. Und wenn man ganz ehrlich ist: Menschen wollen keine durchrationalisierten Schlafsilos, mit Tiefgaragen und Autobahnanschluss. Menschen brauchen Lebensräume mit lebendiger Nachbarschaft.“

Denkmalpflege ist kein Luxus, den man in Zeiten knapper Kassen zurückfahren oder bleiben lassen kann. Denkmalpflege ist immer von Belang. Und das haben alle 90 Besucher der Dankeschönveranstaltung gezeigt, wenn es darum ging, sich beispielsweise für ein Gebäude, Bodendenkmal oder ein Ensemble zu engagieren.

Die Spannung im Saal stieg, denn alle warteten auf die Verkündung der Preisträger. Dann war es endlich so weit, die Preisträgerin des Denkmalpreises und der Preisträger des Sonderpreises wurden mit einer Bilderpräsentation vorgestellt. Romy König, die mit viel Herzblut das Wohnhaus „Ehemaliger Pfarrhof 4“ in Achelstädt denkmalgerecht sanierte, und dabei einen langen Atem bewies, erhielt den Denkmalpreis und 1.000 Euro von der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau. Durch den Einsatz ihrer ganzen Familie und die Unterstützung vieler Freunde und Helfer

► AUS DEM INHALT

- » Ein Jahr Kommunales Bildungsmanagement im Ilm-Kreis
- » Ichtershäuser Klosterweihnacht am 16. Dezember ab 14 Uhr
- » Leitfaden der Abfallwirtschaft im Ilm-Kreis 2018 wieder als Broschüre
- » Beschlüsse beschließender Ausschüsse des Kreistages
- » Stellenausschreibungen
- » Informationen an alle Halter von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen
- » Veröffentlichungen des Zweckverbands Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau

aus dem Ort ist es ihr gelungen aus dem einst baufälligen Gebäude ein richtiges Schmuckstück zu gestalten und dem Gebäude sein ursprüngliches Ansehen wiederzugeben. Die Traditionsgesellschaft Wümbach erhielt den von der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau mit 500 Euro dotierten Sonderpreis für die Sanierung und Erhaltung der Wümbacher Kirche. Für die besonderen emotionalen Momente während der Präsentationen sorgten die von den Preisträgern eingereichten und von Radio SAW-Moderator Jan Seifert gesprochenen Auszeichnungstexte. Anschließend lud der Bürgermeister im ritterlichen Kostüm zur Besichtigung seiner Burg ein, wo der Abend dann bei anregenden Gesprächen unter den Denkmaleigentümern ausklang.



Landrätin Petra Enders und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau, Sven Hauschild, bei der Übergabe des Denkmalpreises an Romy König
Foto: Hans-Peter Stadermann

INHALTSVERZEICHNIS

Nichtamtlicher Teil

» 140 Liter Wasser für eine Tasse Kaffee - Ausstellung in der Universitätsbibliothek der TU Ilmenau macht auf den Umgang mit der Ressource Wasser aufmerksam	S. 2
» Ein Jahr Kommunales Bildungsmanagement im IIm-Kreis	S. 3
» Ichtershäuser Klosterweihnacht am 16. Dezember ab 14 Uhr	S. 3
» Neuigkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft	S. 4
» Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen am 25.11.	S. 6
» Veranstaltungen im IIm-Kreis (Auswahl)	S. 6
» Weltgedenktag für alle verstorbenen Kinder	S. 7
» Neue Kleider - aber zu welchem Preis?	S. 7
» Sonderöffnungszeiten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation am 28. Dezember 2017	S. 7
» Der Bundesweite Vorlesetag 2017 „Im Prinzenhof“	S. 8
» Abfall-Entsorgungskalender unter www.aik.ilm-kreis.de	S. 8
» Fachtagung „Mein Handicap ist meine Stärke“ - nicht nur beim Golf-Spielen -	S. 8
» Leitfaden der Abfallwirtschaft im IIm-Kreis 2018 wieder als Broschüre	S. 9
» Teilweise Änderung der Entsorgungstermine zum Jahreswechsel	S. 9

Amtlicher Teil

» Termin und Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung	S. 9
» Beschlüsse beschließender Ausschüsse des Kreistages	S. 12
» Beschlüsse der 17. Sitzung des Betriebsausschusses des AIK der Wahlperiode 2014 - 2019 vom 20. September 2017	S. 13
» Neue Abfallwirtschaftssatzung und Gebührensatzung mit zum Teil sinkenden Gebührensätzen beschlossen	S. 14
» Stellenausschreibung Amtsarzt/Amtsärztin und stellvertretende/r Amtsleiter/in im Gesundheitsamt	S. 37
» An alle Halter von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen	S. 37
» Veröffentlichungen des Zweckverbands Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau	S. 38

140 LITER WASSER FÜR EINE TASSE KAFFEE - AUSSTELLUNG IN DER UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK DER TU ILMENAU MACHT AUF DEN UMGANG MIT DER RESSOURCE WASSER AUFMERKSAM

Nicht nur für die Erzeugung von Lebensmitteln, auch bei der Herstellung von Kleidung und anderen Konsumgütern verbrauchen wir enorme Mengen Wasser. Die Wanderausstellung „Durstige Güter“, konzipiert vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), zeigt, welche Produkte besonders hohen Wassereinsatz erfordern und wie sich Verbraucher beim Einkaufen gezielt für ressourcenschonendhergestellte Güter entscheiden können. Zur Ausstellungseröffnung am 12. Dezember 2017 um 18 Uhr laden der BUND-Kreisverband IIm-Kreis und die Universitätsbibliothek gemeinsam ein. Den Einführungsvortrag hält Maik Rudloff, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Projekt „Wasser 3.0“ an der Universität Koblenz-Landau.

Wir importieren unsere Lebensmittel und andere Konsumgüter aus der ganzen Welt. Dort, wo sie produziert werden, benötigt ihre Erzeugung Wasser. Wie viel Wasser es jeweils ist und wie es gewonnen wurde, wie groß also der Wasserfußabdruck eines Produkts ist, lässt sich allenfalls noch erraten, wenn es im Kaufhausregal steht. Die Ausstellung „Durstige Güter“ widmet sich diesen Geschichten und erzählt sie auf zwölf Stationen. Dabei stellt sie Besuchern sowohl die grünen, grauen und blauen Wassertropfen vor als auch die unterschiedlichen Länder, aus denen die importierten Produkte stammen. Die Geschichten geben Wassertropfen im übertragenen Sinn ökologisches und soziales Gewicht und veranlassen uns, über unser Konsumverhalten

nachzudenken. Am Ende stehen konkrete Orientierungshilfen, wie wir beim Einkauf im Supermarkt den Warenkorb mit möglichst wenig sogenannten virtuellem Wasser belasten.

Entwickelt hat die Ausstellung die BUND Kreisgruppe Heidelberg zusammen mit dem Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg sowie den Gestaltungsagenturen prototypen und suwadesign aus Berlin. Sie wird gefördert durch das Umweltbundesamt und das Bundesumweltministerium. Um die Weiterentwicklung von Nachhaltigkeitssiegeln voranzutreiben, haben Besucher die Möglichkeit, eigene Vorstellungen zu entwickeln, die an das Umweltbundesamt weitergeleitet werden.

Den Eröffnungsvortrag hält Maik Rudloff von der Uni-



versität Koblenz-Landau. Er berichtet über das Projekt „Wasser 3.0“, das scheinbar Unmögliches möglich macht: Wasser von Rückständen aus Mikroplastik und Arzneimitteln zu reinigen.

Die Ausstellung wurde vom BUND IIm-Kreis in Kooperation mit der Universitätsbibliothek der TU Ilmenau organisiert und ist bis zum 12. Januar 2018 Montag bis Samstag zu den Öffnungszeiten der Bibliothek zugänglich. Der Eintritt zur Ausstellung und zur Eröffnungsveranstaltung ist frei.

Weitere Informationen zur Ausstellung unter www.durstige-gueter.de.

EIN JAHR KOMMUNALES BILDUNGSMANAGEMENT IM ILM-KREIS

Seit dem 01.12.2016 wurde die Frage, was ein Bildungskordinator eigentlich so den ganzen Tag macht, öfter gestellt. Die Antwort darauf ist so umfangreich, wie das Spektrum der Aufgaben – alle Bereiche dessen, was unter dem geläufigen Begriff „Lebenslanges Lernen“ zusammengefasst wird.

Der Aufbau des kommunalen Bildungsmanagements wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung finanziert. Wesentliche Aufgaben sind die Analyse der vorhandenen Bildungsangebote und der Bildungsanbieter, Engpässe der Versorgung, sächliche und personelle Ausstattung von Bildungseinrichtungen sowie die Einhaltung und Verbesserung von Qualitätskriterien. Die Breite der Arbeit kommt dabei leicht zum Vorschein; es geht um formale (Schule), nicht-formale (freie Bildungsträger) und informelle Bildungsangebote (Vereine und Interessenvereinigungen) sowie um verschiedene Ziel- und Altersgruppen.

Ein gutes kommunales Bildungsmanagement ist ein wichtiger Standortfaktor. Eine ausgewogene und qualitative

Bildungslandschaft ist ein Garant für Entwicklungschancen, Anziehungskraft und Wohlstand. Dies gilt insbesondere für den Ilm-Kreis, der die TU Ilmenau als weltweit bekannte Universität und das Industriegebiet Erfurter Kreuz als größtes zusammenhängendes Gewerbegebiet Thüringens zu seinen Schlaglichtern zählt. Aber nicht nur die. Viele gute Bildungsmöglichkeiten, die bei den Kitas und Schulen beginnen und die Angebote der beruflichen Ausbildung einschließen, finden wir hier. Darüber hinaus die zahlreichen Offerten im Bereich der Erwachsenenbildung in der Volkshochschule und der Musikschule sowie weiterer freier Träger. Inzwischen reicht die Palette der Bildungsangebote bis zum „Lernen im Alter“ und wird rege nachgefragt.

Die Umsetzung der Angebote in die Praxis ist weitaus differenzierter zu betrachten und benötigt viel Engagement von allen Beteiligten. Dies liegt nicht an den Bildungsangeboten selbst, sondern an den Zuständigkeiten im deutschen Bildungssystem. Bund und Bundesland sind die Ton- und

Taktgeber im Bildungssystem. Die Kommune ist Umsetzer vor Ort mit stark begrenztem Einflussbereich. Im Ilm-Kreis versuchen wir daher die Bildungsakteure stärker einzubinden, neue Projekte zu kreieren und Kooperationen zu schließen. Unsere Ziele für die Bildungsangebote sind dabei eindeutig formuliert: Vielfalt und Übersichtlichkeit, Attraktivität und Qualität, bedarfsgerechte Steuerung und erleichterter Zugang zu Bildung in allen Bereichen.

Erste Projekte erfuhren bereits in der zweiten Jahreshälfte 2017 ihre konkrete Umsetzung. Neben Kooperationen zwischen Bildungsträgern, einer verbesserten Übersicht der Bildungsangebote, zahlreichen Informationsmaterialien, wurden Projekte an Schulen initiiert und begleitet. Stellvertretend für diese Projekte steht die Festwoche der Grundschule „Ludwig Bechstein“ in Arnstadt. Zusammen mit dem Verein „Spirit of Football“, dem Engagement der Bechstein-Schule und mit ihrer Schulleiterin Ute Dreßler und der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau, konnte eine

Projektwoche initiiert werden, die allen Beteiligten noch lange in sehr guter Erinnerung bleiben wird. Unter dem Motto: „Spirit of Fairhalten“, wurden Themen wie Freundschaft, Offenheit, Gleichberechtigung und Fairness von unterschiedlichen Seiten betrachtet, erprobt und gelebt. Auch für die Zukunft stehen viele Aufgaben auf der Agenda des kommunalen Bildungsmanagements. Nichts weniger als die Ziele, allen Menschen, gleich welcher Herkunft und welchem Alter, ganz gleich ob Stadt oder Land, Zugang zu Bildung zu ermöglichen sowie die individuellen Chancen zu steigern und unseren Kindern und Jugendlichen so eine optimale Ausgangsposition für ihr Leben zu geben, haben wir vor Augen. Aber auch den Berufstätigen, der Wirtschaft, den Senioren und Seniorinnen möchten wir einen Standort bieten, der nicht nur landschaftlich sehr schön ist, sondern darüber hinaus viele weitere Vorteile aufweist, die unsere Lebensqualität und Lebensfreude im Ilm-Kreis maßgeblich positiv beeinflusst.

ICHTERSHÄUSER KLOSTERWEIHNACHT AM 16. DEZEMBER AB 14 UHR



Am **Samstag, den 16.12.2017**, veranstaltet der Kulturverein Ichtershäuser e.V. die 8. Ichtershäuser Klosterweihnacht in der Klosterstraße. Die Veranstaltung wird in der Zeit von 14.00 Uhr - 20.00 Uhr im Bereich der Klosterstraße (Einmündung Wilhelm Hey Straße bis Einfahrt JVA), sowie in der Klosterkirche durchgeführt.

Weihnachtstypische Händler mit Ihren Sortimenten, wie z.B. Gestecke, Tee, Seifen, Kerzen, Stickereien, Porzellan, Mützen und Bekleidung gestalten das Fest mit. Schmink und Bastelstände, sowie das Streichelgehege des Tierpark Arnstadt sind für die Kleinen Besucher ein absolutes Muss. Für das leibliche Wohl ist mit Glühwein und Getränken, Ku-



chen, Waffeln & Süßwaren, Zuckerwatte, Bratwurst und Brätel bestens gesorgt. Natürlich wird auch der Weihnachtsmann vorbeischaun und die kleinen und großen Besucher überraschen. Um 16.00 Uhr wird der Kindergarten Pffikus die großen und kleinen Gäste mit seinem Weihnachtsprogramm erfreuen. Zusätzlich findet um 17.00

Uhr das „Große Wilhelm Hey Adventskonzert“ von 3 Chören in der Klosterkirche statt. Wer sich in das Fest mit einbringen möchte oder einen Stand gestalten möchte, kann sich gern noch beim Kulturverein (kulturvereinerichter-shäuser@yahoo.de) melden.



VC CAMPUS FÜR GRÜNDER UND INVESTOREN

Am 26. Oktober 2017 fand der VC CAMPUS statt, der Studenten, Gründungsinteressierte, Start-Ups und Investoren aus dem gesamten Bundesgebiet, aus Österreich und der Schweiz im Technologie- und Gründerzentrum Ilmenau zusammenbrachte. Beeindruckende Gründergeschichten, informative Workshops und produktives Networking wurden den Teilnehmern geboten. Die Veranstaltung war insbesondere dazu angetan, Interessierten und Protagonisten der Gründerszene zu helfen, Kontakte zu knüpfen.

VC steht für Venture-Capital, also Risikokapital, das unter Verlustrisiko zur Finanzierung eines jungen Unternehmens eingesetzt wird. Wer solches Wagniskapital investiert, glaubt also an die Geschäftsidee der meist jungen Gründer. Das ist der Geist, unter dem der VC CAMPUS stand.

Die Teilnehmer diskutierten in den Workshops der Veranstaltung über Themen rund um Unternehmensgründungen und um Gründungsfinanzierung. Zum Beispiel gab es Treffen mit der bm-t Beteiligungsmanagement GmbH Thüringen aus Erfurt und der Crowdfunding-Plattform Vision-Bakery.

Daneben gaben national und international erfolgreiche Gründer ihre Erfahrungen weiter. Dies waren unter anderen Philip Siefer vom Berliner Kondom-Start-Up einhorn-condoms, Michael Janek vom Berliner Stickeralbum-Hersteller Stickerstars, René Maudrich vom Leipziger Vertreiber von Rechnungsprogrammen für Gründer. Beim VC CAMPUS stellte sich auch WHAT!Accelerator, Thüringens erste Agentur vor, die Startups durch Coaching zu einer schnellen und guten Entwicklung verhelfen will.

www.vc-campus.de

ARBEITSKREIS SCHULEWIRTSCHAFT: EINE 20-JÄHRIGE ERFOLGSGESCHICHTE IN ILM-KREIS



Herbsttagung SCHULEWIRTSCHAFT: (v.l.) Franz-Josef Willems, Thomas Holletschke, ausgezeichnet von der Landesarbeitsgemeinschaft für herausragende Leistungen, Thomas Umbreit, Petra Enders und Albrecht Gözl. Foto: wr

In der GEWES Gelenkwellenwerk Stadtilm GmbH startete am 10. November die Herbsttagung 2017 der Landesarbeitsgemeinschaft SCHULEWIRTSCHAFT Thüringen. Gastgeber war der Arbeitskreis SCHULEWIRTSCHAFT Ilm-Kreis, der in diesem Jahr sein 20-jähriges Bestehen begehen konnte.

Das Jubiläum wurde auch von Landrätin Petra Enders gewürdigt, die die Tätigkeit dieses Arbeitskreises als einen der Erfolgsfaktoren für den Ilm-Kreis hervorhob. Als eines der herausragenden Beispiele für die

Erfolgsgeschichte von SCHULEWIRTSCHAFT im Ilm-Kreis nannte sie das Projekt „Ein Tag im Unternehmen“. Außerdem hob sie den von Vorstandsmitglied Petra Beyer gepflegten Praktikums- und Berufsorientierungskalender hervor.

Im Anschluss zeichneten Thomas Umbreit, Vorsitzender Schule, Schulleiter der Regelschule Ichtershausen, sowie Albrecht Gözl, Vorsitzender Wirtschaft und Abteilungsleiter in der Robert Bosch Fahrzeug-elektrik GmbH Eisenach, Thomas Holletschke mit der Ehren-

nadel von SCHULEWIRTSCHAFT Thüringen aus. Geehrt wurde er für seine herausragenden Leistungen in der Landesarbeitsgemeinschaft und im Arbeitskreis Ilm-Kreis. Als Personalchef der Gelenkwellenwerk Stadtilm GmbH war er über viele Jahre Ansprechpartner Wirtschaft im regionalen Arbeitskreis SCHULEWIRTSCHAFT Ilm-Kreis. Sein Nachfolger in dieser Funktion wurde Franz-Josef Willems, Vorstandsvorsitzender der Initiative Erfurter Kreuz.

www.schule-wirtschaft-thueringen.de

STANDORT ILMENAU AUCH FÜR REWE HOCH ATTRAKTIV

Die REWE digital GmbH hat 2017 einen Standort in Ilmenau eröffnet. Ilmenaus Oberbürgermeister Gerd-Michael Seeber besuchte diese Außenstelle einer der jüngsten Unternehmenstöchter der REWE Group. Erst in diesem Jahr eröffnet, sind bereits elf Mitarbeiter dort tätig. Und die Pläne der Unternehmensführung gehen noch weiter: 2018 soll diese Zahl verdoppelt werden.

Andreas Conrad, Director Omnichannel der REWE digital GmbH aus Köln, stellte das Unternehmen vor. REWE digital wurde 2013 gegründet, um die strategischen und operativen Online-

Aktivitäten der REWE Group zu bündeln. Der Standort Ilmenau wurde gewählt, um qualifizierte Programmierer zu gewinnen

und gemeinsame Softwareprojekte mit der TU Ilmenau zu realisieren.

www.rewe-group.com



Betriebsbesuch bei REWE digital: Andreas Conrad (l.), Director Omnichannel, mit einem Teil des Ilmenauer Teams, und den Gästen Oberbürgermeister Gerd-Michael Seeber sowie Sebastian Poppner (beide vorn rechts). Foto: wr



www.tria-online.eu

TECHNOLOGIE REGION ILMENAU ARNSTADT

**Neuigkeiten aus
Wirtschaft
und Wissenschaft**

„EIN TAG IM UNTERNEHMEN“: FEST ETABLIERTER BAUSTEIN IN DER BERUFSORIENTIERUNG IM ILM-KREIS



Florian Göpfert (r.), Ausbildungsleiter der BINZ Ambulance und Umwelttechnik GmbH, gestaltete mit den Teilnehmern den handlungsorientierten Teil des Tages im Unternehmen.

Foto: BINZ, Martina Gaspar

Auch in diesem Jahr fand am 7. November in zahlreichen Unternehmen und Einrichtungen das erfolgreiche Projekt „Ein Tag im Unternehmen“ im Ilm-Kreis statt. Das engagierte Team des regionalen Steuerkreises SCHULEWIRTSCHAFT Ilm-Kreis um Thomas Umbreit von der Staatlichen Regelschule Wilhelm Heylchtershausen zeigte sich sehr zufrieden. Die Teilnehmerzahl von insgesamt 568 Schülerinnen und Schülern aus den angemeldeten 9. Klassen verschie-

dener Schulen konnte sich wieder sehen lassen. Gleiches trifft auf die enorme Bandbreite der Berufe sowie auf die insgesamt 37 beteiligten Unternehmen und Einrichtungen zu.

Eines der Ziele, die die sehr interessierten und aufgeschlossenen jungen Leute angesteuert haben, war die BINZ Ambulance- und Umwelttechnik GmbH in Ilmenau. Das Unternehmen ist spezialisiert auf den Umbau von Spezialfahrzeugen. Mit der jährlichen Fertigung von über

1.000 Ambulanzen, Feuerwehr- und Behördenfahrzeugen gehört es inzwischen zu den ganz Großen in dieser Branche.

Mit Interesse verfolgten 35 Schülerinnen und Schüler die informativen Vorträge zu Ausbildung und Karriere und nahmen an einem Rundgang teil. So hat es sich Geschäftsführer Ulf Rittinghaus nicht nehmen lassen, den Einführungsvortrag zur Unternehmensentwicklung zu halten.

www.initiative-erfurter-kreuz.de/projekttag.html

INNOVATIONSZENTRUM IN ILMENAU UND JENA GEGRÜNDET

In Thüringen entsteht ein neues Innovationszentrum für Quantenoptik und Sensorik (InQuoSens). Quantenoptik und Sensorik werden im InQuoSens durch das Abbe Center of Photonics der FSU Jena und durch das Institut für Mikro- und Nanotechnologien MacroNano® der TU Ilmenau vertreten.

Die unmittelbare Zusammenarbeit der beiden technologisch komplementär aufgestellten Zentren befähigt InQuoSens, die wissenschaftliche Prozesskette von der Grundlagenforschung bis zur Prototypenentwicklung abzudecken. Ziel ist es auch, auf die konkreten Innovationsbedarfe der Thüringer Industrie einzugehen. Thüringens Wissen-

schaftsminister Wolfgang Tiefensee hat hierzu zwei Förderbescheide über jeweils 1,5 Millionen Euro an die TU Ilmenau

und die Friedrich-Schiller-Universität Jena übergeben.

www.tu-ilmenau.de

www.fsu-jena.de



Übergabe der Fördermittelbescheide für das neue Innovationszentrum(v.l.): Professor Andreas Tünnermann (IOF/FSU), Professor Walter Rosenthal (Uni Jena), Wissenschaftsminister Wolfgang Tiefensee, Professor Kai-Uwe Sattler und Professor Jens Müller (TU Ilmenau). Foto: Jan-Peter Kasper/FSU

INNOVATIVE DIAGNOSESYSTEME VOM IMMS

Das IMMS Institut für Mikroelektronik- und Mechatronik-Systeme gGmbH präsentierte auf der Fachmesse MEDICA vom 13. bis 16. November in Düsseldorf neue Entwicklungen. Dies sind ein mobiles Mikroelektronik-basiertes Testsystem zur Krebsfrüherkennung, Mikroelektronik zur Analyse wässriger Lösungen mittels passiver RFID-Sensorik und ein bionisches System zur Behandlung von Blindheit. Mit Funktionsmustern und Prototypen macht das IMMS den Stand seiner Arbeiten im Bereich Bioanalytik greifbar. Das Institut zeigte zudem Chip-Entwicklungen für die Medizintechnik, die in den epi-retinalen Systemen des Partners Pixium Vision bereits in klinischen Studien im Einsatz sind.

Für einige Krebsarten können Schnelltests direkt durch den behandelnden Arzt vorgenommen werden, unmittelbar Ergebnisse bereitstellen und zeitwie kostenaufwendige Laboruntersuchungen sparen. Um Prostata- und Darmkrebs in einem sehr frühen Stadium feststellen zu können, entwickelt das IMMS Mikroelektronik, die im direkten Probenkontakt geringe Antigen-Konzentrationen unterhalb von einem Nanogramm pro Milliliter misst. Der Schwerpunkt des IMMS im Bereich Life Sciences liegt in der Entwicklung von anwendungsspezifischen integrierten elektronischen Schaltkreisen (ASICs) und Sensorsystemen für die quantitative Vor-Ort- und In-vitro-Diagnostik sowie für therapiebegleitendes Monitoring. Die Vorhaben wurden vom Land und mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gefördert.

www.imms.com

INTERNATIONALER TAG GEGEN GEWALT AN FRAUEN AM 25.11.

Zeichen setzen gegen Gewalt an Frauen: Auch in diesem Jahr ist das Netzwerk gegen Gewalt mit seinen Mitgliedern wie der Landrätin Petra Enders, der Polizeiinspektion Arnstadt/Ilmenau, den Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Arnstadt und des Landratsamtes, das FFZ Arnstadt, das Frauenhaus, das Kinderschutzzentrum „Baumhaus“ des Marienstiftes, und der Weiße Ring Ilm-Kreis um 11:30 Uhr in einer gemeinsamen Aktion zum internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen am 21.11.2017 auf dem Markt in Arnstadt unterwegs gewesen. Ziel war es, Gespräche mit den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort zu führen um gegen häusliche Gewalt zu sensibilisieren und dem Thema aufgeschlossener gegenüber zu treten.

Im November fanden im Ilm-Kreis verschiedene Aktionen zu diesem Thema statt. So gab es einen ergreifenden Dokumentarfilm „Unter aller Augen“ im Rathaus Arnstadt zu sehen, eine Filmvorführung im Frauen- und Familienzentrum Großbreitenbach mit dem Titel „Ich habe Nein gesagt“, einen Selbstverteidigungsschnupperkurs für Kinder und Jugendliche sowie einen Marktbesuch in Großbreitenbach, bei dem die Bürger und Bürgerinnen auf das Thema aufmerksam gemacht wurden sind.

In Ilmenau wurde unter anderem eine Buchlesung mit der Autorin Antje Sommer „Ungezähmt - Neun Frauen - Neun Lebenswege“ im FFZ Ilmenau, eine Kerzenaktion sowie ein Vortrag zur Gewaltprävention mit anschließender Diskussi-



Netzwerk gegen Gewalt im Ilm-Kreis

onrunde angeboten. Denn jede Dritte Frau in Deutschland ist von Gewalt betroffen. Noch immer ist Gewalt gegen Frauen nicht nur in Entwicklungsländern sondern auch hier bei uns in Deutschland ein großes Problem. Deshalb ist es wichtig, anlässlich des Tages gegen Gewalt an Frauen am 25.11. auf diese Missstände aufmerksam zu machen.

Betroffene häuslicher Gewalt, aber auch Familienangehörige oder Kolleginnen und Kollegen können sich unter der kostenfreien Rufnummer des bundesweiten Hilfef Telefons Gewalt gegen Frauen (0800 0 116 016) rund um die Uhr und

an 365 Tagen sicher, anonym, kompetent, in 17 Sprachen und auch barrierefrei beraten lassen.



► VERANSTALTUNGEN IM ILM-KREIS – (AUSWAHL)

6. Dez.	Ilmenau-Roda	10 Uhr	Kleinkunstbühne Roda	Die Schneekönigin
9. Dez.	Langewiesen	10 Uhr	Stadtzentrum	Langewiesener Weihnachtsmarkt
9. Dez.	Stadtilm	14 Uhr	Marktplatz	Stadtilmer Adventsmarkt
10. Dez.	Ilmenau	15:30 Uhr	Eishalle	Eisweihnacht 2017
10. Dez.	Ilmenau	20 Uhr	Festhalle	Atemlos - Die große Schlagernacht
12. Dez.	Ilmenau	19 Uhr	Audimax der TU Ilmenau	Weihnachtliches Konzert der Ilmenauer Musikschule
15. Dez.	Ilmenau-Roda	16 Uhr	Kleinkunstbühne Roda	Weihnachten bei Opa Franz
16. Dez.	Ichtershausen	14-20 Uhr	Kloster	Ichtershäuser Klosterweihnacht
16. Dez.	Arnstadt	19.30 Uhr	Theater im Schlossgarten	BUDDY in concert - Die Rock 'n Roll-Show
17. Dez.	Ilmenau-Roda	16 Uhr	Kleinkunstbühne Roda	Weihnachten bei Opa Franz
19. Dez.	Schmiedefeld am Rennsteig		Bahnhof Rennsteig, Gleis 1	Bahnhofsweihnacht am Rennsteig
21. Dez.	Ilmenau	11 Uhr	Kirchplatz und Marktstraße	39. Ilmenauer Weihnachtsmarkt
25. Dez.	Ilmenau-Manebach	14:30 Uhr	Bahnsvorplatz	Weihnachtsmarkt
26. Dez.	Ilmenau	19.30 Uhr	St. Jakobuskirche Ilmenau	Weihnachtsoratorium
31. Dez.	Ilmenau-Roda	11 Uhr	Kleinkunstbühne	Theaterstück „Die Weihnachtsganz Auguste“ für Kinder
7. Jan.	Ilmenau	21 Uhr	Festhalle	I love Disco X.Mas Party

WELTGEDENKTAG FÜR ALLE VERSTORBENEN KINDER

WELTGEDENKTAG



FÜR ALLE VERSTORBENEN KINDER

Damit ihr Licht für immer leuchte, stellen jedes Jahr am 2. Sonntag im Dezember um 19:00 Uhr Betroffene rund um die ganze Welt brennende Kerzen in die Fenster, im Gedenken an ihre verstorbenen Söhne, Töchter, Brüder und Schwestern.

Während die Kerzen in der neuen Zeitzone erlöschen, werden sie in der nächsten entzündet, so dass eine Lichterwelle die ganze Welt umringt. Auch bei uns im ILM-Kreis trauern viele Menschen um ein Kind.

Dabei spielt es keine Rolle, wie alt ihr Kind war, welchen Tod es gestorben ist, noch wann es verstorben ist. Sie alle: Eltern, Geschwister, Verwandte und Freunde verstorbener Kinder sowie alle Menschen, die sich verbunden fühlen, sind herzlich eingeladen!

Sonntag, 10. Dezember 2017
19:30 Uhr
St. Jakobuskirche
Ilmenau

Damit ihr Licht für immer leuchte...

Am Sonntag, den **10. Dezember um 19:30 Uhr**, laden wir wieder in die St. Jakobus-Kirche in Ilmenau ein, um der verstorbenen Kinder zu gedenken. In Anlehnung an die internationale Tradition

des Worldwide-Candle-Lighting, bei der am 2. Sonntag im Dezember Kerzen für verstorbene Kinder in die Fenster gestellt werden, bereiten Betroffene aus Ilmenau und Umgebung die Gedenkfei-

er für Menschen im Ilmkreis vor. Eingeladen sind auch in diesem Jahr alle, die den Tod eines Kindes betrauern, ob als Eltern, Geschwister, Großeltern, als Freunde und Bekannte oder als Menschen, die sich

den Trauernden verbunden fühlen. Es spielt keine Rolle, wie alt das Kind war, welchen Tod es gestorben ist, noch wann das Kind gestorben ist.

Neue Kleider – aber zu welchem Preis ?



Informationsveranstaltung zur

Kampagne für saubere Kleidung(CCC)

Referentin: Anna Zeitler, Modedesignerin aus Halle, femnet e.V.

Donnerstag, 7.12.2017 ab 17:30 Uhr

im und um das Geschäft „Naturliebe“,
 Unterm Markt 5
 Arnstadt

mit Adventsfensteröffnung



SONDERÖFFNUNGSZEITEN DES LANDESAMTES FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION AM 28. DEZEMBER 2017

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld ist am 28. Dezember 2017 in Saalfeld von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr geöffnet.

Die Öffnungszeit bis 18:00 Uhr entfällt am 28.12.2017.



Impressum

Herausgeber: ILM-Kreis

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Dipl.-Medienwiss. Manuel Löffelholz, Landratsamt ILM-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Telefon: 0 36 28 -73 81 16, Fax: 0 36 28 -73 81 14, E-Mail: m.loeffelholz@ilm-kreis.de

Zuständig für Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Herstellung: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungs- und Verbreitungsweise:

Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im ILM-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt ILM-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.

DER BUNDESWEITE VORLESETAG 2017 „IM PRINZENHOF“



Der Bundesweite Vorlesetag, eine Initiative der Wochenzeitung DIE ZEIT, der Stiftung Lesen und der Deutsche Bahn Stiftung fand am Freitag, 17. November 2017, zum 14. Mal statt.

Die Lesungen in der Arnstädter Kinderbibliothek sind an diesem besonderen Lesefest an eine Besonderheit gekoppelt. Der jeweilige Vorleser

stellt zu Beginn der Veranstaltung zunächst sein Berufsbild vor. In diesem Jahr war Petra Enders - Landrätin für den Ilm-Kreis unser Ehrengast am Vormittag.

Die Schüler der Monte F aus der Emil-Petri-Schule und die Schüler der Klasse 2a der Johann-Sebastian-Bach-Grundschule in Begleitung ihrer Lehrer und Erzieher hörten



zuerst interessante Informationen über den beruflichen Werdegang und den jetzigen Arbeitsalltag von Frau Enders. Es war pure Freude das Märchen von „Pötzblitz und Donnerlittchen“ zu hören. Ein modernes Märchen mit nachhallendem Tiefgang. Unsere Landrätin ist eine Vorleserin mit Herz, die ihre Zuhörer mitnahm auf eine wunderba-

re Reise ins Land der Buchstaben.

Am Nachmittag las Leonie Wagner die Geschichte „Siebenmal Krause: Sieben fröhliche Geschichten von sieben fröhlichen Geschwistern“ Besuchern der Kinderbibliothek vor. Es ist eine ihrer Lieblingsgeschichten aus Kindheitstagen.

FACHTAGUNG „MEIN HANDICAP IST MEINE STÄRKE“ - NICHT NUR BEIM GOLF-SPIELEN -

Die Neudietendorfer Fachtagung schaut auf die Stärken, die sich aus unseren Handicaps ergeben. Golfspieler definieren sich gern über ihr Handicap. In einer Leistungsgesellschaft ist das eher ungewöhnlich, aber nicht neu: schon Paulus hat das für sich erkannt und für seine Verkün-

digung auf eine höhere Kraft verwiesen. Wie erleben das Gehörlose oder Schwerhörige hier und heute? Welche Stärken sind ihnen aus ihren Handicaps erwachsen? Und welche Kraft hat der Glaube, ein einmaliges, geliebtes und begabtes Geschöpf Gottes (vgl. 2. Mose 4,11) zu sein?

Im Namen sowohl der Gehörlosenseelsorge als auch der Schwerhörigenseelsorge in der EKM sind alle Interessenten ganz herzlich zur Neudietendorfer Fachtagung vom 29.1. bis 1.2.2018 eingeladen.

Weitere Infos finden Sie unter: [http://www.sehen-](http://www.sehen-verstehen-glauben.de/index.php?Itemid=30)

[verstehen-glauben.de/index.php?Itemid=30](http://www.sehen-verstehen-glauben.de/index.php?Itemid=30)

Andreas Konrath, Landespfarrer in Thüringen und Seelsorger der EKM für schwerhörige und gehörlose Menschen. Erreichbar unter: FAX/FON 0365 8356990, SMS/TEL 0176 21802783

TEILWEISE ÄNDERUNG DER ENTSORGUNGSTERMINE ZUM JAHRESWECHSEL

In der überwiegenden Anzahl der Städte und Gemeinden des Ilm-Kreises ändert sich der Entsorgungstag für Rest- und Bioabfall über den Jahreswechsel nicht. Aufgrund einer weiteren Optimierung der Touren der Rest- und Bioabfallentsorgung ergeben sich nur wenige Verschiebungen.

Im Innenstadtbereich der Stadt Ilmenau wurde aus organisatorischen Gründen der Entsorgungstag im Jahresverlauf von Montag auf Dienstag verschoben. Ab dem 01. Januar 2018 erfolgt die Rest- und Bioabfallentsorgung in der

gesamten Stadt am Dienstag. Im Gegenzug dazu verschiebt sich der Entsorgungstag für Rest- und Bioabfall in nachfolgenden Städten und Gemeinden von Dienstag auf Montag: Gräfenroda, Gehlberg, Möhrenbach, Jesuborn, Pennewitz, Heyda, Frauenwald, Allzunah, Stützerbach, Böhlen, Wildenspring, Friedersdorf, Gillersdorf, Herschdorf, Allersdorf und Willmersdorf.

In die zusätzliche Entsorgungstour für Rest- und Bioabfall, welche eingerichtet wurde, um Grundstücken an besonders engen oder steilen Straßen besser entsprechen

zu können, wurden ab 2018 Objekte bzw. einzelne Straßen in Gehren sowie Geschwenda neu aufgenommen. Diese Sondertouren in den Orten Schmiedefeld, Stützerbach, Möhrenbach, Gehren, Geraberg, Elgersburg und Geschwenda haben jeweils eine separate Seite in der Broschüre direkt hinter der regulären Tour erhalten.

In einigen Ortschaften findet die Rest- und Bioabfallentsorgung weiterhin am gleichen Wochentag und in der gleichen Kalenderwoche bzw. unterschiedlichen Wochentagen und unterschiedlichen

Kalenderwochen statt. Für die betreffenden Ortschaften ergeben sich also über den Jahreswechsel keine Änderungen.

Informationen über die Entsorgungstermine für das Jahr 2018 können auch im Internet unter www.aik.ilm-kreis.de abgerufen werden. Die Termine werden derzeit aktualisiert. Als zusätzlicher Service werden die Entsorgungskalender für jede Stadt bzw. Gemeinde als PDF-Datei zum Download und Ausdrucken zur Verfügung gestellt.

Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis

LEITFADEN DER ABFALLWIRTSCHAFT IM ILM-KREIS 2018 WIEDER ALS BROSCHÜRE

Am Mittwoch, dem 13. Dezember 2017 werden die knapp 60.000 Exemplare der Broschüre „Leitfaden der Abfallwirtschaft im Ilm-Kreis 2018“ an alle Haushalte und Gewerbetreibende des Landkreises verteilt. Wer seinen Leitfaden nicht erhalten hat, wendet sich bitte umgehend ab dem 14. Dezember 2017 an den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis (AIK) unter Telefon 03628 738-921.

In diesem Jahr erscheint der Leitfaden wieder in dem bewährten Broschüren-Format A 5 in sieben verschiedenen Ausgaben je nach Entsorgungsgebiet. Ein besonderes Augenmerk wurde in dieser Broschüre auf das Gebüh-

rensystem und die neuen Gebührensätze ab 01. Januar 2018 gerichtet, welche gleich auf den ersten Seiten nachzulesen sind. Weiterhin findet man beim Durchblättern wie gewohnt zahlreiche Informationen über die öffentliche Abfallentsorgung. Am Ende der Broschüre sind alle Abfallentsorgungstermine 2018 für Rest- und Bioabfall, Papier, Leichtverpackungen, E-Schrott und Sonderabfall übersichtlich für jede Stadt bzw. Gemeinde aufgeführt. Zu beachten ist, dass sich über den Jahreswechsel Veränderungen in den Entsorgungstouren ergeben können. Informieren Sie sich im Leitfaden über die

Entsorgungstermine Ihrer Stadt bzw. Gemeinde.

Neben dem Formular für die Anmeldung privater Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung, dem Formular SEPA-Lastschriftmandat sowie dem Formular zur gebührenpflichtigen Containerbestellung wurden zwei Antragsformulare neu aufgenommen, das Formular zur Bestellung einer Biotonne sowie das Formular zum Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Überlassungszwang an die Biotonne. Die Anträge zur gebührenfreien Sperrmüllentsorgung sowie E-Schrottabholung sind nach wie vor nicht in der Broschüre abgedruckt, diese werden

nur an den jeweiligen Grundstückseigentümer gemeinsam mit dem Gebührenbescheid versendet.

Informationen über die öffentliche Abfallwirtschaft im Ilm-Kreis und die Entsorgungstermine für das Jahr 2018 können auch im Internet unter www.aik.ilm-kreis.de abgerufen werden. Die Termine werden derzeit aktualisiert. Als zusätzlicher Service werden die Entsorgungskalender für jede Stadt bzw. Gemeinde als PDF-Datei zum Download und Ausdrucken zur Verfügung gestellt.

**Abfallwirtschaftsbetrieb
Ilm-Kreis**

ABFALL-ENTSORGUNGSKALENDER UNTER WWW.AIK.ILM-KREIS.DE

Die Abfall-Entsorgungstermine für das Jahr 2018 werden derzeit auf der Homepage des Abfallwirtschaftsbetriebes Ilm-Kreis www.aik.ilm-kreis.de eingestellt. Zusätzlich ist es möglich, eine PDF-Datei, welche alle Entsorgungstermine einer Ortschaft bzw. einer Straße im gesamten Jahr übersichtlich anzeigt, herunterzuladen und auszudrucken.

Terminverschiebungen in der Abfallentsorgung aufgrund gesetzlicher Feiertage sind bereits berücksichtigt.

Nach Auswahl des Wohnortes und ggfls. der Straße aus einer Liste werden alle Abfallarten aufgelistet. Dabei können alle oder nur einzelne Abfallarten ausgewählt werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Darstellungsvarianten

nach Abfallarten, als Monatskalender bzw. Jahreskalender anzuklicken.

Mit einem Klick auf Anzeigen erscheinen die Entsorgungstermine entsprechend der gewählten Darstellungsvariante. Die Standzeiten und -plätze des Schadstoff- und E-Schrott-Mobiles erfährt man, wenn man mit dem Mauszeiger auf

das „i“ hinter dem entsprechenden Symbol klickt.

Auch das Ausdrucken eines übersichtlichen Kalenders ist kein Problem. Mit Klick auf „PDF-Kalenderansicht“ wird eine PDF-Datei zum Download und zum Ausdrucken erzeugt.

**Abfallwirtschaftsbetrieb
Ilm-Kreis**

Amtlicher Teil

TERMIN UND TAGESORDNUNG DER NÄCHSTEN KREISTAGSSITZUNG

Die 26. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises der Wahlperiode 2014 bis 2019 findet am 13. Dezember 2017, 14:00 Uhr, in der Stadthalle Arnstadt, Brauhausstraße 1-3 statt.

Tagesordnung:

- 1.1 Eröffnung und Begrüßung
- 1.2 Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 1.3 Entscheidung über die vorgeschlagene Tagesordnung
- 1.4.1 Beschlussfassung zur Genehmigung der Niederschrift über die 24. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises der Wahlperiode 2014 bis 2019 vom 6. September 2017
- 1.4.2 Beschlussfassung zur Genehmigung der Niederschrift über die 25. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises der Wahlperiode 2014 bis 2019 vom 25. Oktober 2017
2. Kontrolle der Realisierung der Festlegungen aus der 24. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises vom 6. September 2017 und aus der 25. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises vom 25. Oktober 2017
3. Anfragen der Kreistagsmitglieder
4. Verabschiedung des Leiters des Sozialamtes in den Ruhestand
5. Jobcenter Ilm-Kreis

- 5.1 Information zum aktuellen Stand und zur Weiterentwicklung des Jobcenters Ilm-Kreis
- 5.2 Verabschiedung der Geschäftsführerin des Jobcenters Ilm-Kreis und Vorstellung des neuen Geschäftsführers
6. Örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2013 und 2014 des Landkreises Ilm-Kreis
- 6.1 Beratung zum Schlussbericht zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2013 und 2014 des Landkreises Ilm-Kreis und Beschlussfassung zur Feststellung der Jahresrechnungen 2013 und 2014
- 6.2 Entlastung der Landrätin und des hauptamtlichen Beigeordneten des Ilm-Kreises für die Haushaltsjahre 2013 und 2014
7. Haushaltsplanung 2018:
- 7.1 Einbringung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Ilm-Kreises für das Haushaltsjahr 2018 sowie des Finanzplanes des Ilm-Kreises für die Jahre 2017 bis 2021
- 7.2 Beratung und ggf. Entscheidung zu haushaltsrelevanten Beschlussvorlagen
8. Bürgerfragestunde in der Zeit von 16:30 bis 17:30 Uhr
9. Anträge, Informationen und Mitteilungen
- 9.1 Beantwortung der Anfragen der Kreistagsmitglieder

- | | |
|--|---|
| <p>9.2 Informationen aus der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Ilm-Kreises vom 22. November 2017</p> <p>9.3 Informationen des Jobcenters Ilm-Kreis zur Arbeitsmarktsituation im Ilm-Kreis – Stand Oktober und November 2017</p> <p>9.4 Information zum aktuellen Stand der Flüchtlingsunterbringung und –betreuung (Entwicklung, Integration, Beschulung der Kinder)</p> <p>9.5 Information über eine Eilentscheidung der Landrätin zu einer außerplanmäßigen Ausgabe im Verwaltungshaushalt bei der Haushaltsstelle Rückerstattung von Personalkosten an das Land</p> <p>9.6 Informationen der Landrätin</p> <p>9.7 Sonstiges</p> <p>10. Entscheidung von Beschlussvorlagen:</p> <p>10.1 2. Änderung des KT-Beschlusses Nr. 027/14 vom 17. September 2014 zur Besetzung des Ausschusses für Bau, Wirtschaft und Verkehr mit sachkundigen Bürgern</p> <p>10.2 Jugendhilfeplan des Ilm-Kreises – Teilfachplan II – Kinder- und Jugendförderplan 2017 bis 2020 (1. Fortschreibung)</p> | <p>10.3 Förderung des Ehrenamtes in den freiwilligen Feuerwehren des Ilm-Kreises</p> <p>10.4 Neufassung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sowie ehrenamtlicher Führungskräfte des Katastrophenschutzes des Ilm-Kreises</p> <p>10.5 Übernahme des Eigenanteils der Gemeinden durch den Ilm-Kreis zur Breitbanderschließung der Schulen</p> <p>10.6 ggf. Bestätigung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt</p> <p>10.7 ggf. Darlehensaufnahme zur Finanzierung von Maßnahmen des Vermögenshaushaltes des Landkreises Ilm-Kreis im Rahmen der Ermächtigung des Haushaltsjahres 2016</p> <p>10.8 Beratung und Beschlussfassung zur Ausgestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im nördlichen Ilm-Kreis; Vorbereitung einer Allgemeinen Vorschrift nach Artikel 3 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007</p> <p>11. Beratung in nicht öffentlicher Sitzung</p> |
|--|---|

BESCHLÜSSE BESCHLIESSENDER AUSSCHÜSSE DES KREISTAGES

Kreisausschuss

Beschluss-Nr. 033-17/21./KA (17. Mai 2017)

Der Ilmenauer Umweltdienst GmbH wird die Genehmigung zur Verwendung des Wappens des Ilm-Kreises auf der eigenen Internetpräsenz (Homepage) erteilt.

Beschluss-Nr. 037-17/25./KA (25. Oktober 2017)

Zur Durchführung von Kreistags- und Ausschusssitzungen im Jahr 2018 werden folgende Termine festgelegt:

<i>Kreistagssitzungen</i>	<i>Ausschusssitzungen</i>	
17. Januar 2018	18. Dezember 2017, 18:00 Uhr	Kuratorium Vhs
	19. Dezember 2017, 16:00 Uhr	FSR
	19. Dezember 2017, 18:00 Uhr	Jugendhilfeausschuss
	20. Dezember 2017, 17:00 Uhr	Kreisausschuss
	08. Januar 2018, 16:00 Uhr	Ausschuss für Natur, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (NULF)
	08. Januar 2018, 17:00 Uhr	Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr (BWV)
	09. Januar 2018, 16:00 Uhr	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport (SKS)
	10. Januar 2018, 17:00 Uhr	Ausschuss für Gleichstellung, Soziales und Gesundheit (GSG)
	16. Januar 2018, 16:00 Uhr	Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung (FSR)
14. März 2018	15. Februar 2018, 08:15 Uhr	ÖPNV-Ausschuss
	21. Februar 2018, 17:00 Uhr	Kreisausschuss
	27. Februar 2018, 18:00 Uhr	Jugendhilfeausschuss
	05. März 2018, 16:00 Uhr	NULF
	05. März 2018, 17:00 Uhr	BWV
	06. März 2018, 17:00 Uhr	SKS
	07. März 2018, 17:00 Uhr	GSG
	13. März 2018, 16:00 Uhr	FSR
27. Juni 2018	06. Juni 2018, 17:00 Uhr	Kreisausschuss
	12. Juni 2018, 18:00 Uhr	Jugendhilfeausschuss
	18. Juni 2018, 16:00 Uhr	NULF
	18. Juni 2018, 17:00 Uhr	BWV
	19. Juni 2018, 17:00 Uhr	SKS
	20. Juni 2018, 17:00 Uhr	GSG
	21. Juni 2018, 08:15 Uhr	ÖPNV-Ausschuss
	26. Juni 2018, 16:00 Uhr	FSR
05. September 2018	15. August 2018, 17:00 Uhr	Kreisausschuss
	21. August 2018, 18:00 Uhr	Jugendhilfeausschuss
	27. August 2018, 16:00 Uhr	NULF
	27. August 2018, 17:00 Uhr	BWV
	28. August 2018, 17:00 Uhr	SKS
	29. August 2018, 17:00 Uhr	GSG
	04. September 2018, 16:00 Uhr	FSR
	13. September 2018, 08:15 Uhr	ÖPNV-Ausschuss
07. November 2018	17. Oktober 2018, 17:00 Uhr	Kreisausschuss
	23. Oktober 2018, 18:00 Uhr	Jugendhilfeausschuss
	29. Oktober 2018, 16:00 Uhr	NULF

	29. Oktober 2018, 17:00 Uhr	BWV
	30. Oktober 2018, 17:00 Uhr	SKS
	30. Oktober 2018, 17:00 Uhr	GSG (Dienstag)
	06. November 2018, 16:00 Uhr	FSR
19. Dezember 2018	28. November 2018, 17:00 Uhr	Kreisausschuss
	04. Dezember 2018, 18:00 Uhr	Jugendhilfeausschuss
	06. Dezember 2018, 08:15 Uhr	ÖPNV-Ausschuss
	10. Dezember 2018, 16:00 Uhr	NULF
	10. Dezember 2018, 17:00 Uhr	BWV
	11. Dezember 2018, 17:00 Uhr	SKS
	12. Dezember 2018, 17:00 Uhr	GSG
	18. Dezember 2018, 16:00 Uhr	FSR

Jugendhilfeausschuss

Beschluss-Nr. 034-16/11./JHA (30. August 2016)

Für das Projekt „Wolfsberggemeinde“, Leistungsbeschreibung 18, wird dem Arnstädter Bildungswerk e. V. der Zuschlag erteilt. Die Verwaltung des Jugendamtes wird mit der Umsetzung beauftragt.

Beschluss-Nr. 035-16/11./JHA (30. August 2016)

Für das Projekt „Schulbezogene Jugendsozialarbeit am Staatlichen Gymnasium „MELISSANTES“ Arnstadt, Leistungsbeschreibung 36, wird dem Träger Direkt e. V. der Zuschlag erteilt. Die Verwaltung des Jugendamtes wird mit der Umsetzung beauftragt.

Beschluss-Nr. 036-16/11./JHA (30. August 2016)

Dem Marienstift Arnstadt wird für die Einrichtung „Kindersegen“ in Arnstadt für das Projekt „Eltern-Kind-Zentrum“ eine Festbetragsförderung in Höhe von bis zum 7.760 € im Zeitraum vom 01.09. bis 31.12.2016 gewährt.

Beschluss-Nr. 037-16/11./JHA (30. August 2016)

Dem Antrag der Kinder-Computerschule Arnstadt e. V. auf Kofinanzierung des Projektes „PC-Frühförderung für Vorschulkinder und Grundschüler“ mit einer Fördersumme von bis zu 3.250 € zur Finanzierung von Aufwandsentschädigungen der PC-Trainer im Zeitraum 01.08.-31.12.2016 wird zugestimmt.

Beschluss-Nr. 039-16/12./JHA (29. November 2016)

Für die Projekte der Offenen Jugendarbeit Arnstadt-Bahnhof, -Mitte, -West, -Nord (Leistungsbeschreibung 4) und der Offenen Jugendarbeit Ilmenau-Mitte, -Stollen, -Grenzhammer (Leistungsbeschreibung 8) gemäß Kinder- und Jugendförderplan 2017 - 2020 wird der Jugend- und Familienhilfe Marienstift gGmbH i. G. der Zuschlag erteilt. Die Verwaltung des Jugendamtes wird mit der Umsetzung beauftragt.

Beschluss-Nr. 041-17/13./JHA (17. Januar 2017)

Der Haushalt des Jugendamtes für das Jahr 2017 wird in der vorliegenden Fassung bestätigt und dem Kreistag des Ilm-Kreises zur Beschlussfassung empfohlen.

Beschluss-Nr. 043-17/14./JHA (21. März 2017)

Für das Projekt „Schulbezogene Jugendsozialarbeit an der Staatlichen Regelschule Schmiedefeld“, Leistungsbeschreibung 30, wird dem Träger Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen GmbH der Zuschlag erteilt. Die Verwaltung des Jugendamtes wird mit der Umsetzung beauftragt.

Beschluss-Nr. 044-17/14./JHA (21. März 2017)

Der Jugendhilfeausschuss des Ilm-Kreises befürwortet den Aufbau einer „Integrierten Sozialplanung“ durch die Verwaltung des Landratsamtes und in diesem Rahmen die Erarbeitung eines Integrationskonzeptes und einer Armutspräventionsstrategie für den Ilm-Kreis.

Beschluss-Nr. 045-17/14./JHA (21. März 2017)

Dem Antrag der AWO KV Ilm-Kreis e. V. auf Förderung der Mutter/Vater-Kind-Gruppe (Elterncafe) in Höhe von bis zu 7.963 €

im Zeitraum 01.01.-31.12.2017 wird vorbehaltlich der Genehmigung des Kreishaushaltes 2017 zugestimmt.

Beschluss-Nr. 046-17/14./JHA (21. März 2017)

Dem Antrag der Initiative Solidarische Welt (ISWI) e. V. Ilmenau auf Bezuschussung der internationalen Jugendbegegnung in Ilmenau vom 12.-21. Mai 2017 in Höhe von bis zu 4.900 € wird vorbehaltlich der Genehmigung des Kreishaushaltes zugestimmt.

Beschluss-Nr. 047-17/14./JHA (21. März 2017)

Dem Antrag der Kinder-Computerschule Arnstadt e. V. auf Kofinanzierung des Projektes „PC-Frühförderung für Vorschulkinder und Grundschüler“ mit einer Fördersumme von bis zu 3.575 € zur Finanzierung von Aufwandsentschädigungen im Zeitraum 01.01.-30.06.2017 wird vorbehaltlich der Genehmigung des Kreishaushaltes 2017 zugestimmt.

Beschluss-Nr. 048-17/14./JHA (21. März 2017)

Dem Antrag des Kreisjugendring Ilm-Kreis e. V. auf Förderung des Projektes „Koordinator/in für Jugendverbandsarbeit“ mit einer Fördersumme von bis zu 9.200 € zur Finanzierung von Personal- und Sachkosten im Zeitraum 01.04. - 31.12.2017 wird vorbehaltlich der Genehmigung des Kreishaushaltes 2017 zugestimmt.

Beschluss-Nr. 049-17/14./JHA (21. März 2017)

Der Lebenshilfe Ilm-Kreis e. V. wird (vorbehaltlich der Genehmigung des Kreishaushaltes 2017) für das Projekt „Eltern-Kind-Zentrum“ eine Festbetragsförderung in Höhe von bis zu 21.125 € für das Integrations-Kinderzentrum der Lebenshilfe Ilm-Kreis e. V. im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2017 gewährt.

Beschluss-Nr. 050-17/14./JHA (21. März 2017)

Dem Marienstift Arnstadt wird (vorbehaltlich der Genehmigung des Kreishaushaltes 2017) für die Einrichtung „Kindersegen“ in Arnstadt für das Projekt „Eltern-Kind-Zentrum“ eine Festbetragsförderung in Höhe von bis zu 9.910 € im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2017 gewährt.

Beschluss-Nr. 052-17/15./JHA (23. Mai 2017)

1. Der vorliegende Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege im Zeitraum vom 01.08.2017 - 31.07.2018 wird beschlossen.
2. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen, die sich während der Auslegung oder innerhalb der Laufzeit des Planes ergeben, einzuarbeiten und mit der zuständigen Landesbehörde abzustimmen.

Beschluss-Nr. 053-17/15./JHA (23. Mai 2017)

Der Jugendhilfeausschuss des Ilm-Kreises befürwortet den Nachtragsetat des Jugendamtes zur Haushaltsplanung 2017.

Beschluss-Nr. 055-17/16./JHA (22. August 2017)

Dem Antrag der Kinder-Computerschule Arnstadt e. V. auf Kofinanzierung des Projektes „PC-Frühförderung für Vorschulkinder

und Grundschüler“ mit einer Fördersumme von bis zu 2.925,00 € zur Finanzierung von Aufwandsentschädigungen im Zeitraum 14.08.2017 bis 31.12.2017 wird zugestimmt.

Beschluss-Nr. 057-17/17./JHA (17. Oktober 2017)

Der vorliegende Teilfachplan III - Hilfen zur Erziehung und sonstige Leistungen der Jugendhilfe - Berichtszeitraum 2015/2016 wird in der Fassung vom 28. September 2017 bestätigt und dem Kreistag zur Beschlussfassung empfohlen.

Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr

Beschlossen in nicht öffentlicher Sitzung:

Beschluss-Nr. 039-16/15/BWV (05. September 2016)

Der Firma Brillant GmbH Suhl wird der Zuschlag für die Reinigung des Staatlichen Gymnasiums „MELISSANTES“ Arnstadt - LOS 1 - erteilt.

Beschluss-Nr. 040-16/15/BWV (05. September 2016)

Der Firma Brillant GmbH Suhl wird der Zuschlag für die Reinigung der Staatlichen Berufsbildenden Schule Arnstadt - LOS 1 - erteilt.

Beschluss-Nr. 041-16/15/BWV (05. September 2016)

Der Firma Ziegler GmbH, Giengen, wird der Zuschlag für die Lieferung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges HLF 20 erteilt.

Beschluss-Nr. 044-16/16/BWV (07. November 2016)

Der Firma Thüringer Energie AG Erfurt wird der Zuschlag für die Lieferung elektr. Energie für die Liegenschaften des Landratsamtes IK - LOS 1 - mit einer Vertragslaufzeit vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2019 erteilt.

Beschluss-Nr. 045-16/16/BWV (07. November 2016)

Der Bietergemeinschaft Stadtwerke Arnstadt-Ilmenau wird der Zuschlag für die Lieferung von elektr. Energie für die Liegenschaften IK - LOS 2 - mit einer Vertragslaufzeit vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2019 erteilt.

Beschluss-Nr. 046-16/16/BWV (07. November 2016)

Der Firma Thüringer Energie AG Erfurt wird der Zuschlag für die Lieferung von elektr. Energie für die Liegenschaften IK - LOS 3 - mit einer Vertragslaufzeit vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2019 erteilt.

Beschluss-Nr. 047-16/16/BWV (07. November 2016)

Der Firma Thüringer Energie AG Erfurt wird der Zuschlag für die Lieferung von elektr. Energie für die Liegenschaften IK - LOS 4 - mit einer Vertragslaufzeit vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2019 erteilt.

Beschluss-Nr. 049-16/17/BWV (05. Dezember 2016)

Der Firma THPS Thüringer Postservice GmbH wird der Zuschlag für die Postdienstleistung für das Landratsamt IIm-Kreis - mit einer Laufzeit vom 1. April 2017 bis 31. März 2020 - erteilt.

Beschluss-Nr. 050-16/17/BWV (05. Dezember 2016)

Der Firma Käßler, Gräfontonna, wird der Zuschlag für die Sanierung und Erweiterung der Staatlichen Grundschule Marlishausen - Los 23 - Heizung/Lüftung/Sanitär (ohne Wartung) erteilt.

Beschluss-Nr. 051-17/18/BWV (23. Januar 2017)

Der SUEZ Mitte GmbH & Co. KG, Fulda wird der Zuschlag für die Sonderabfallkleinmengen-Entsorgung im IIm-Kreis - mit einer Laufzeit vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021 mit einer zweimaligen Verlängerungsoption für jeweils 1 Jahr - erteilt.

Beschluss-Nr. 056-17/20/BWV (27. März 2017)

Der Firma Zi-Wo Garten- und Landschaftsbau GmbH, Erfurt, wird der Zuschlag für das Los 24 Außenanlagen der Sanierung und Erweiterung der Staatlichen Grundschule Marlishausen erteilt.

Beschluss-Nr. 058-17/21/BWV (11. April 2017)

Der Firma EUROVIA Verkehrsbau Union GmbH, Niederlassung Weimar, Im Gewerbepark 28 - 30, 99441 Umpferstedt, wird der Zuschlag für den grundhaften Ausbau der K28 Ortsdurchfahrt Dienstedt - Teil Landkreis IIm-Kreis an der Gemeinschaftsbau-maßnahme - erteilt.

Beschluss-Nr. 062-17/23/BWV (28. August 2017)

Der Firma Rosenbauer GmbH, R.-Breitscheid-Str. 79, 14943 Luckenwalde wird der Zuschlag für das Hilfeleistungsgruppenlöschfahrzeug HLF 20 - LOS 2 - Aufbau und Beladung - erteilt.

Beschluss-Nr. 063-17/23/BWV (28. August 2017)

Der Firma SHD Systemhaus Dresden GmbH Leipzig wird der Zuschlag für die Erneuerung der Netzwerktechnik im Landratsamt erteilt.

Beschluss-Nr. 064-17/23/BWV (28. August 2017)

Der Firma Sekuris GmbH wird der Zuschlag für den zivilen Pfortendienst Gemeinschaftsunterkunft von Flüchtlingen, K.-Liebknecht-Str. 27a. 99310 Arnstadt, erteilt.

Beschluss-Nr. 065-17/23/BWV (28. August 2017)

Der Firma CHG MERIDIAN AG, Karlplatz 7, 10177 Berlin wird der Zuschlag für den Leasingrahmenvertrag für die Beschaffung der Informations- u. Kommunikationstechnik. für das Landratsamt IIm-Kreises und Schulen des IIm-Kreises erteilt.

Beschluss-Nr. 066-17/24/BWV (16. Oktober 2017)

Der Firma LENDEX Security and Consulting GmbH, Kirchplatz 8, 08451 Crimmitschau, wird der Zuschlag für den zivilen Pfortendienst für die Gemeinschaftsunterkunft von Flüchtlingen, Auf dem Sonnenberg 3, 4 und 5, 98711 Frauenwald, mit einer Vertragslaufzeit vom 01.01.2018 bis zum 30.11.2020, erteilt.

Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung

Beschluss-Nr. 040-16/20/FSR (13. Dezember 2016)

Die überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt bei der Haushaltsstelle Bauaufsicht, Ersatzvornahme in Höhe von 45.000,00 Euro, gedeckt durch Minderausgaben im Sammelnachweis Personalausgaben, wird bestätigt.

ÖPNV-Ausschuss

Beschluss-Nr. 036-17/11/ÖPNV (22. Juni 2017)

1. Die Fahrpläne der IOV Omnibusverkehr Ilmenau GmbH zum Fahrplanwechsel am 6. August 2017 werden bestätigt.
2. Die Fahrpläne der RBA Regionalbus Arnstadt GmbH zum Fahrplanwechsel am 6. August 2017 werden bestätigt.

Beschluss-Nr. 038-17/12/ÖPNV (14. September 2017)

1. Die bestehenden ÖPNV-Leistungen im Zusammenhang mit den SPNV-Leistungen des Rennsteigshuttles werden, zum Ziele der Verbesserung der touristischen Erschließung des Rennsteigs mit dem öffentlichen Personennahverkehr, dauerhaft fortgeführt.
2. Das bestehende ÖPNV-Leistungsangebot umfasst die
 - Linie 300 (Ilmenau - Suhl - Ilmenau) der IOV Omnibusverkehr GmbH Ilmenau (Aufgabenträger IIm-Kreis),
 - Linie 300.1 (Vesser - Frauenwald - Vesser) der IOV Omnibusverkehr GmbH Ilmenau (Aufgabenträger IIm-Kreis) und

- Linie 421 (Oberhof - Schmiedefeld / Frauenwald - Masserberg - Oberhof) der MBB Meininger Busbetriebs GmbH (Aufgabenträger Landkreis Schmalkalden-Meiningen).
- 3. Das Leistungsangebot soll jährlich im Juni auf Grundlage von Fahrgaststatistiken evaluiert werden.

Beschluss-Nr. 039-17/12/ÖPNV (14. September 2017)

1. Die Fahrplanänderungen der IOV Omnibusverkehr Ilmenau GmbH zum Fahrplanwechsel am 10. Dezember 2017 werden bestätigt.
2. Die Fahrplanänderungen der RBA Regionalbus Arnstadt GmbH zum Fahrplanwechsel am 10. Dezember 2017 werden bestätigt.

Beschlossen in nicht öffentlicher Sitzung:

Beschluss-Nr. 028-16/07/ÖPNV (30. September 2016)

Die vorgeschlagenen Beförderungstarife von 1,30 € Mindestfahrpreis sowie ein Verrechnungssatz von 0,21 € pro gefahrenem Kilometer werden bestätigt. Der ÖPNV-Ausschuss empfiehlt den Unternehmen, die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen und die Tarifänderung zum 1. Januar 2017 umzusetzen.

Beschluss-Nr. 029-16/07/ÖPNV (30. September 2016)

Der ÖPNV-Ausschuss schlägt einen Haushaltsansatz in Höhe von 3.516,00 TEuro für die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs vor und empfiehlt gemäß § 6 Geschäftsordnung des ÖPNV-Ausschusses, dem Kreistag die Zustimmung.

Beschluss-Nr. 031-16/08/ÖPNV (08. Dezember 2016)

Der ÖPNV-Ausschuss setzt die ab 1. Januar 2017 geltende Bemessungsgrundlage für finanzielle Ausgleichsleistungen für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr im Ilm-

Kreis auf 17,65 Cent/Pkm für Stadtverkehre und 22.40 Cent/Pkm für Regionalverkehrs fest.

(Diese Festsetzung wurde im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 14/2016 vom 27. Dezember 2016 veröffentlicht.)

Beschluss-Nr. 032-16/09/ÖPNV (14. Dezember 2016)

1. Der ÖPNV-Ausschuss stimmt der Leistungserweiterung und Anpassung auf der Linie 300 der IOV Omnibusverkehr GmbH Ilmenau bis zum Fahrplanwechsel im Juli 2017 zu.
2. Der Geschäftsführer der IOV Omnibusverkehr Ilmenau GmbH wird ermächtigt, alle notwendigen Handlungen, die zur Leistungserweiterung und Anpassung notwendig sind, vorzunehmen.

Beschluss-Nr. 040-17/12/ÖPNV (14. September 2017)

Die an die IOV Omnibusverkehr GmbH Ilmenau und die RBA Regionalbus Arnstadt GmbH ausgereichten Ausgleichsleistungen für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr im Aufgabenträgergebiet des Landkreis Ilm-Kreis im Jahr 2016 werden gemäß ÖPNV-Finanzierungsrichtlinie vom 10. Dezember 2008 festgesetzt.

Beschluss-Nr. 042-17/12/ÖPNV (14. September 2017)

Die Tarifkooperation mit dem Verkehrsverbund Mittelthüringen im Bereich des Gewerbe- und Industriegebietes „Erfurter Kreuz“ und in Teilbereichen der Gemeinde Amt Wachsenburg wird, vorbehaltlich der Zustimmung des Verkehrsverbundes Mittelthüringen, bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2018 fortgeführt.

Beschluss-Nr. 043-17/12/ÖPNV (14. September 2017)

Die Investitionsplanung für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr im Ilm-Kreis für das Jahr 2018 wird bestätigt.

BESCHLÜSSE DER 17. SITZUNG DES BETRIEBSAUSSCHUSSES DES AIK DER WAHLPERIODE 2014 - 2019 VOM 20. SEPTEMBER 2017

Beschluss-Nr. 07/2017

Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes Ilm-Kreis empfiehlt dem Kreistag des Ilm-Kreises zum Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

Die Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Ilm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) mit den zugehörigen Anlagen in der beigegeführten Form.

P. Enders

Landrätin und Vorsitzende des Betriebsausschusses

Beschluss-Nr. 08/2017

Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes Ilm-Kreis empfiehlt dem Kreistag des Ilm-Kreises zum Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

Die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Ilm-Kreises mit dem zugehörigen Positivkatalog in der beigegeführten Form auf der Grundlage der Neukalkulation der Gebühren für die Jahre 2018 bis 2021.

P. Enders

Landrätin und Vorsitzende des Betriebsausschusses

Beschluss-Nr. 09/2017

Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes Ilm-Kreis empfiehlt dem Kreistag des Ilm-Kreises zum Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2017 des Abfallwirtschaftsbetriebes wird die Ebner Stolz GmbH & Co. KG Leipzig beauftragt.

P. Enders

Landrätin und Vorsitzende des Betriebsausschusses

Beschluss-Nr. 10/2017

Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes Ilm-Kreis empfiehlt dem Kreistag des Ilm-Kreises zum Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes Ilm-Kreis empfiehlt dem Kreistag des Ilm-Kreises die Feststellung des Wirtschaftsplanes 2018 gemäß Anlage zum Beschluss.

P. Enders

Landrätin und Vorsitzende des Betriebsausschusses

Beschluss-Nr. 11/2017

Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes beschließt:

Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes Ilm-Kreis bestätigt:

- die Fortschreibung der Leistungsbeschreibung ab 01.01.2018 gemäß Anlage 1 zum Dienstleistungsvertrag vom 29. Juni 2015 mit der Ilmenauer Umweltdienst GmbH (IUWD) sowie
- die Kalkulation der Entgelte der IUWD ab 01.01.2018 gemäß Anlage 2 zum Dienstleistungsvertrag vom 29. Juni 2015 für Abfallentsorgungsleistungen im Ilm-Kreis durch die IUWD auf der Grundlage der Preiskalkulation nach LSP (für den Zeitraum 2018 - 2021) für Abfallentsorgungsleistungen im Ilm-Kreis durch die IUWD.

Die Landrätin wird ermächtigt, die entsprechenden Vertragsanpassungen vorzunehmen.

P. Enders

Landrätin und Vorsitzende des Betriebsausschusses

Beschluss-Nr. 12/2017

Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes beschließt:

Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes Ilm-Kreis bestätigt

- die Änderung des Vertrages zwischen dem Ilm-Kreis und Marienstift Arnstadt vom 14. Dezember 2005 über die Einrichtung und Bewirtschaftung einer Übergabestelle für Elektroaltgeräte, welche dem ElektroG unterliegen sowie
- die Änderung des Vertrages zwischen dem Ilm-Kreis und Marienstift Arnstadt vom 15. Dezember 2015 über die Flä-

chenbereitstellung und Bewirtschaftung eines Wertstoffhofes am Standort Arnstadt (Werkstatt am Kesselbrunn)

auf der Grundlage der Preiskalkulation nach LSP für den Betrieb eines Wertstoffhofes und einer zentralen Übergabestelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie das Recycling von Haushaltsgroßgeräten durch die Werkstatt am Kesselbrunn des Marienstiftes Arnstadt.

Die Landrätin wird ermächtigt, die entsprechenden Vertragsanpassungen vorzunehmen.

P. Enders

Landrätin und Vorsitzende des Betriebsausschusses

NEUE ABFALLWIRTSCHAFTSSATZUNG UND GEBÜHRENSATZUNG MIT ZUM TEIL SINKENDEN GEBÜHRENSÄTZEN BESCHLOSSEN

Die neue Abfallwirtschaftssatzung sowie die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung wurden am 25. Oktober 2017 im Kreistag beschlossen. Letztere basiert auf eine über 4 Jahre reichende Gebührenkalkulation vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2021. Besonders erfreulich ist, dass die Abfallentsorgungsgebühren wie in den letzten Jahren weiter stabil gehalten werden konnten.

Ab 2018 verringern sich die Festgebühr sowie die Mindestgebühr pro Einwohner bzw. Einwohnergleichwert und Jahr. Die Leistungsgebühren für die Restabfallentsorgung werden leicht erhöht, so dass jeder durch konsequente Abfallvermeidung und Abfalltrennung noch mehr auf die Höhe der Abfallgebühren Einfluss nehmen kann. Dass es hier ausreichend Einsparpotential gibt, zeigt ein Blick in einen Restabfallbehälter - der überwiegende Anteil könnte verwertet werden.

Die Gebühren für die Entsorgung der Biotonnen bleiben auch in den nächsten vier Jahren unverändert. Der Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis (AIK) hat den Anschlussgrad an die Biotonne in den letzten Monaten weiter erhöhen können.

Die einzelnen Gebührensätze können Sie der nachfolgenden Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung entnehmen.

Im Jahr 2018 wird ein weiterer Baustein der Kommunalisierung der Abfallentsorgungsleistungen im Ilm-Kreis umgesetzt. Die Ilmenauer Umweltdienst GmbH (IUWD) übernimmt als kommunaler Entsorger des Landkreises im Rahmen einer Inhouse Beauftragung die Einsammlung und den Transport der Altpapiermengen. Die blauen Papiertonnen konnten von dem bisherigen Entsorger übernommen werden, so dass sich für die Bürger im Landkreis nichts ändert.

Der Ilm-Kreis wird auch in den kommenden Jahren eine leistungsstarke und kostengünstige Abfallentsorgung gewährleisten.

Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis

Der Kreistag des Ilm-Kreises hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2017 folgende Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 259/17):

Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Ilm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) vom 15. November 2017

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 2 Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallhierarchie
- § 3 Begriffsbestimmungen, Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft

- § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 5 Anschluss- und Überlassungsrecht
- § 6 Anschluss- und Überlassungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- oder Überlassungszwang
- § 8 Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 9 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 10 Eigentumsübertragung

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 11 Formen des Einsammelns und der Beförderung
- § 12 Bringsystem
- § 13 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem
- § 14 Holsystem
- § 15 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem
- § 16 Restabfallentsorgung
- § 17 Sperrmüllentsorgung
- § 18 Bioabfallentsorgung
- § 19 Entsorgung von Grünabfällen
- § 20 Sonderabfallkleinmengenentsorgung
- § 21 Elektro- und Elektronikaltgeräteentsorgung
- § 22 Besonderheiten bei der Bauabfallentsorgung
- § 23 Wertstoffentsorgung
- § 24 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem
- § 25 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallentsorgung

3. Abschnitt

Anlagen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Ilm-Kreis sowie Wertstoffhöfe und Übergabestellen

- § 26 Anlagen, Wertstoffhöfe, Übergabestellen
- § 27 Selbstanlieferung von Abfällen
- § 28 Öffnungszeiten, Weisungsrecht und Betriebsordnungen

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 29 Bekanntmachung
- § 30 Gebührenerhebung
- § 31 Bußgeldvorschriften
- § 32 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 33 Inkrafttreten

SATZUNG

über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Ilm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund

- des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirt-

schaftsgesetz - ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. Thüringen Nr. 12 vom 29. Juni 1999 S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2008/09 vom 20. Dezember 2007 (GVBl. Thüringen Nr. 13 vom 28. Dezember 2007, S. 267, S. 275);

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29. Februar 2012 S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I Nr. 52 S. 2808);
- des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I Nr. 40 vom 23. Oktober 2015 S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl., Nr. 42 S. 1966);
- die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I Nr. 56 vom 27. August 1998 S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 10 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I Nr. 52 S. 2745);
- des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 05. Juli 2017 (BGBl. I Nr. 45 vom 12. Juli 2017 S. 2234);
- der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen, Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I Nr. 22 vom 21. April 2017 S. 896), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I Nr. 45 S. 2234);
- der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I Nr. 59 vom 23. August 2002 S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I Nr. 16 vom 04. April 2017 S. 626);
- der Verordnung zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen und zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I Nr. 49 vom 24. Juli 2017 S. 2644);
- der Thüringer Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen (Thüringer Kleinmengen-Verordnung) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. Thüringen Nr. 33 vom 24. November 1993 S. 706);
- der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Thüringen Nr. 2 vom 06. Februar 2003 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95)

erlässt der Ilm-Kreis die nachfolgende Satzung:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Der Ilm-Kreis entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen. Der Landkreis hat die Aufgabe der Restabfallbehandlung dem Zweckverband Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger in kommunaler Gemeinschaftsarbeit übertragen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen des Ilm-Kreises durch den Landkreis und durch den ZRM.

(3) Inerte Abfälle (= Abfälle, die keinen ins Gewicht fallenden Organikanteil aufweisen wie z. B. Bauschutt, Kies, Sande), die der Ilm-Kreis zu entsorgen hat, werden auf der Verbandsdeponie des ZRM (§ 26 Abs. 2 dieser Satzung) abgelagert.

(4) Den kreisangehörigen Städten und Gemeinden kann die stoffliche Verwertung von Abfällen sowie die sonstige Entsorgung pflanzlicher Abfälle, von unbelastetem Boden und unbelastetem Bauschutt oder das Einsammeln und Befördern von Abfällen auf deren Antrag unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben und bei Zustimmung der oberen Abfallbehörde übertragen werden.

(5) Die öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft des Ilm-Kreises ist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis (AIK) mit den zu ihm gehörenden kreiseigenen Anlagen (§ 26 Abs. 1 dieser Satzung). Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Landkreis darüber hinaus Dritter und deren Anlagen bedienen.

§ 2

Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallhierarchie

(1) Jeder Abfallerzeuger hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich und zumutbar zu halten. Insbesondere sind die durch den Landkreis getrennt zu sammelnden Abfälle zur Verwertung und gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen (Sonderabfallkleinmengen, Elektro- und Elektronikgeräte) vom Abfall zur Beseitigung getrennt zu halten und über das jeweilige Entsorgungssystem zu überlassen.

Der Landkreis berät private Haushaltungen und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, hierzu stehen Abfallberater zur Verfügung.

(2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei seinen Veranstaltungen, bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht und die Verwertung von Abfall gefördert wird.

(3) Entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) stehen die Maßnahmen der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung.

Ausgehend von dieser Reihenfolge hat diejenige Maßnahme Vorrang, die den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Dabei ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen.

§ 3

Begriffsbestimmungen, Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe und Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(2) Die Entledigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn der Besitzer Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung im Sinne der Anlage 2 oder einer Beseitigung im Sinne der Anlage 1 des KrWG zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.

(3) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, diese nach Maßgabe des § 8 des KrWG zu verwerten. Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, hat die Verwer-

tung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung. Eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung ist anzustreben. Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach §§ 7 und 8 des KrWG erforderlich ist, sind Abfälle zur Verwertung gemäß § 9 KrWG getrennt zu halten und zu behandeln.

(4) Die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des KrWG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

(5) Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Verwertung von Abfällen ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.

(6) Der Vorrang der Verwertung von Abfällen entfällt, wenn deren Beseitigung den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Für die Betrachtung der Auswirkungen ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die zu erwartenden Emissionen,
2. das Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen,
3. die einzusetzende oder zu gewinnende Energie und
4. die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, Abfällen zur Verwertung oder daraus gewonnenen Erzeugnissen.

(7) Der Vorrang der Verwertung gilt nicht für Abfälle, die unmittelbar und üblicherweise durch Maßnahmen der Forschung und Entwicklung anfallen.

(8) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen (Bereitstellung, Überlassen, Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Transportieren, Lagern und Behandeln).

(9) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(10) Auf einem Grundstück wohnende Personen im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die als Einwohner meldebehördlich im Landkreis erfasst sind. Dazu zählen auch alle Personen, die sich durchgängig mindestens ein Vierteljahr auf einem Grundstück, für das Anschluss- und Überlassungszwang besteht, aufhalten.

(11) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie sind Gesamtschuldner. In begründeten Fällen kann auch der Mieter dem Eigentümer oder ähnlich dinglich Berechtigten durch den Landkreis gleichgestellt werden.

(12) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen (z. B. Industrie, Gewerbe und sonstigen Einrichtungen wie Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten), die in Art und Menge üblicherweise auch in privaten Haushaltungen anfallen, sind im Sinne dieser Satzung hausmüllähnliche Abfälle.

(13) Als fachgerechte vollständige Eigenverwertung bzw. -kompostierung von Bioabfall im Sinne dieser Satzung gelten die ord-

nungsgemäße ganzjährige Bewirtschaftung des Rottematerials auf den eigenen Grundstücken und der dortige Einsatz des gewonnenen Kompostes i. S. von § 17 Abs. 1 KrWG. Als Bioabfall werden organische Abfälle i. S. von § 18 Abs. 2 dieser Satzung verstanden.

(14) Entsorgungsgemeinschaft ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Eigentümern mehrerer anschluss- und überlassungspflichtiger benachbarter Grundstücke mit dem Ziel der gemeinsamen Nutzung von Abfallgefäßen.

(15) Übergabestellen im Sinne dieser Satzung sind die im § 26 dieser Satzung aufgeführten und im Auftrag des Ilm-Kreises betriebenen Stellen, an denen Abfälle zum weiteren Transport zur Verwertung oder Beseitigung bereitgestellt werden.

(16) Vollservice im Sinne dieser Satzung nutzen die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen, die entgegen der Verpflichtung nach § 24 Abs. 5 dieser Satzung Abfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 240 l nicht selbst bereitstellen möchten. Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann Vollservice für Behälter für Restabfall, Bioabfall und Papier durchgeführt werden. Die Behälter werden dabei am vereinbarten Standplatz abgeholt, entleert und wieder zurück gestellt. Näheres regelt § 24 Abs. 6 dieser Satzung. Der Vollservice ist gebührenpflichtig.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee.
2. Explosionsgefährliche Stoffe welche im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 14 KrWG beim Aufsuchen, Bergen, Befördern, Lagern, Behandeln und Vernichten von Kampfmitteln anfallen sowie andere explosionsgefährliche Stoffe, welche nicht bei der Sonderabfallkleinmengenentsorgung gemäß § 20 dieser Satzung entsorgt werden können. -
3. Körperteile und Organabfälle aus Krankenhäusern und sonstigen medizinischen Einrichtungen.
4. Abfälle, für die die Beseitigung in spezialgesetzlichen Vorschriften in deren jeweils gültigen Form geregelt ist:
 - nach dem Infektionsschutzgesetz
 - nach dem Tiergesundheitsgesetz
 - und der Altfahrzeug-Verordnung.
5. Abfälle tierischer Herkunft, die dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz unterliegen sowie Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft im Sinne des Artikels 10 Buchstabe p) Verordnung (EG) 1069/2009, soweit diese nicht in privaten Haushalten und im Kleingewerbe (Größenordnung Biotonne) anfallen.
6. Abfälle, die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen (z. B. Verpackungsabfälle, die den Rücknahmeverpflichtungen gemäß Verpackungsverordnung unterliegen, soweit sie den Rücknahmesystemen überlassen werden), soweit sie diesen Systemen überlassen werden und der Ilm-Kreis nicht an der Rücknahme mitwirkt.
7. Abfälle, die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Absatz 3 oder Absatz 6 KrWG erteilt worden ist, soweit sie diesen Systemen überlassen werden.

Darüber hinaus kann der Landkreis im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, von der Entsorgung ausschließen. Dies könnten insbesondere schlammförmige, flüssige, staubförmige, ätzende, brandfördernde und/oder leicht entzündliche Abfälle, die aufgrund der Menge nicht entsorgt werden können sowie Abfälle, die in großen Mengen bei Bauvorhaben und in Indust-

rie- und Gewerbegebieten anfallen sowie alle weiteren Abfälle, die im Positivkatalog nicht genannt sind, sein. Der Anfall bzw. die beabsichtigte Entsorgung v. g. Abfälle in größeren Mengen sind dem Landkreis zur Prüfung der Entsorgungsmöglichkeiten spätestens 6 Wochen vorher bekannt zu geben.

Abfälle zur Verwertung können dem Landkreis nur überlassen werden, wenn die Verwertung der Abfälle dem Abfallbesitzer weder technisch möglich noch wirtschaftlich zumutbar wäre. Inwieweit diese Voraussetzungen für eine Überlassung erfüllt sind, ist durch den Abfallbesitzer plausibel nachzuweisen.

(2) Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle, die nach Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, haben die Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle die hierfür geltenden, besonderen Vorschriften (z. B. Rechtsverordnungen der obersten Abfallbehörde i. S. v. § 5 Abs. 2 ThürAbfG) einzuhalten.

(3) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub und sonstiges mineralisches Material.
2. Abfälle aus Gewerbebetrieben, Gärtnereien und sonstigem Gartenbau, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können.
3. Klärschlamm und Fäkalien.
4. Altreifen und -schläuche.
5. Schrott.
6. Sperrmüll, Bioabfall, Grünabfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte, wenn haushaltsübliche Mengen überschritten werden oder die Abfälle außerhalb der durch den Landkreis durchgeführten Sammlungen anfallen.
7. Abfälle, die aufgrund ihrer Menge und physikalischen und chemischen Beschaffenheit für den Transport ungeeignet sind (schlammförmige, flüssige, staubförmige, ätzende, brandfördernde und leicht entzündliche Abfälle) oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit Gefahren für das Personal auf den Entsorgungsfahrzeugen hervorrufen können.

Darüber hinaus kann der Landkreis im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausschließen.

(4) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossenen Stoff nach Abs. 1 oder vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Stoff nach Abs. 3 handelt.

(5) Soweit Abfälle zur Beseitigung vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Abs. 3), müssen sie dem Ilm-Kreis durch Selbstanlieferung (§ 27 dieser Satzung) auf eine zugelassene Anlage (§ 26 dieser Satzung) überlassen werden.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke im Kreisgebiet sowie die ihnen gemäß § 3 Abs. 11 dieser Satzung gleichgestellten Personen sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe dieser Satzung

als Abfallerzeuger und -besitzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Erzeuger und/oder Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Recht auf Anschluss und Überlassung bei der gesonderten Erfassung von kompostierbaren Abfällen kann der Ilm-Kreis die Anschluss- und Überlassungsberechtigten nach Absatz 1 und 2 ausschließen, wenn die Behälter für Bioabfälle wiederholt mit Abfällen fehl befüllt werden, die nicht kompostierbar sind.

(4) Vom Recht auf Anschluss und Überlassung bei der gesonderten Erfassung von Papier und Kartonagen (Altpapier) im Holsystem kann der Ilm-Kreis die Anschluss- und Überlassungsberechtigten nach Absatz 1 und 2 ausschließen, wenn die Behälter für Altpapier aufgrund von Fehlbefüllungen wiederholt andere Abfälle enthalten.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

(1) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke im Kreisgebiet sowie die ihnen gemäß § 3 Abs. 11 dieser Satzung gleichgestellten Personen sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). Sie sind verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Behältnisse zur Erfassung sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

(2) Die Besitzer und Erzeuger von Abfällen aus privaten Haushalten, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis im Zuge der Erfüllung der ihnen obliegenden Überlassungspflichten im Sinne von § 17 Abs. 1 KrWG nach Maßgabe der §§ 11 bis 28 dieser Satzung zu überlassen. Satz 1 gilt für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen entsprechend. Ausgenommen hiervon sind Abfälle nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 dieser Satzung.

Fallen auf nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle an, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Für Bioabfall besteht ein Anschluss- und Überlassungszwang, soweit auf den zur privaten Lebensführung genutzten Grundstücken keine ordnungsgemäße und fachgerechte Eigenkompostierung gemäß § 3 Abs. 13 dieser Satzung erfolgt.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- oder Überlassungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls tatsächlich nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(2) Auf Antrag kann der Anschlusspflichtige von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen vom Überlassungszwang befreit werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht fordern.

(3) Auf Antrag kann der Anschlusspflichtige i. S. von § 6 Abs. 1 dieser Satzung von der Pflicht zum Anschluss des Grundstückes an die Bioabfallentsorgung befreit werden, wenn dieser gegenüber dem Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis nachweisen kann, dass auf seinem Grundstück fachgerechte Eigenkompostierung betrieben wird und alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle dieser Eigenkompostierung zugeführt werden. Zum Nachweis der fachgerechten Eigenkompostierung sind das Vorhandensein eines Komposters oder Komposthaufens mit in Rotte

befindlichem Material und eine ausreichend große Gartenfläche (mindestens 25 qm je Wohneinheit) erforderlich.

(4) Die Anträge nach Abs. 1 bis 3 durch die Anschlusspflichtigen sind unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Ilm-Kreis, Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis, einzureichen. Entsprechende Unterlagen sind beizufügen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Der Antragsteller muss bei der Antragstellung den Nachweis erbringen, dass seine Abfälle so entsorgt werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dazu kann der Landkreis eine Überprüfung der Abfallentsorgung des Grundstückes vornehmen.

§ 8

Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Die Anschlusspflichtigen nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung müssen dem Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis, für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände unverzüglich schriftlich mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen.

Dazu zählen:

- Wechsel der Grundstückseigentümer
- Änderung der Anzahl der auf Grundstücken lebenden Personen
- wesentliche Änderung der Art und Menge der anfallenden Abfälle
- An- und Abmeldungen des Volls-service sowie damit verbundene Standplatzveränderungen der Abfallbehälter
- das erstmalige und letztmalige Wirken grundlegender Nutzungsänderungen von Grundstücken wie Bezug einer Wohnung und Aufnahme einer Produktion oder Dienstleistung.

Das Entstehen oder die Änderung der Anschlusspflicht bzw. der dafür ausschlaggebenden Bedingungen ist binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder persönlich mitzuteilen.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 9

Störungen in der Abfallentsorgung

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) Beanstandungen der Entsorgungspflichtigen an den Entsorgungsleistungen der vom Landkreis beauftragten Dritten aufgrund von nicht oder nicht vorschriftsmäßig durchgeführten Entsorgungen sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 7 Tagen nach dem Entsorgungstag beim Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis, schriftlich einzureichen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden. Die Vorschriften des § 24 Abs. 3 bis Abs. 6 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 10

Eigentumsübertragung

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem öffentlich zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung des Landkreises in das Eigentum des Landkreises über.

(2) Der Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten sind nicht verpflichtet, im Abfall nach Wertgegenständen zu suchen.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 11

Formen des Einsammelns und der Beförderung

(1) Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt, befördert und verwertet oder beseitigt:

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte oder von ihm gemeinsam mit anerkannten Systembetreibern für die Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen bzw. durch diese beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 12 und 13 dieser Satzung) o d e r
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 14 und 15 dieser Satzung) o d e r
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 27 dieser Satzung).

(2) Der Landkreis regelt die Erfassung der zu entsorgenden Abfälle für die angeschlossenen Entsorgungsgebiete im Bring- und/oder Holsystem. Häufigkeit und Zeitpunkt der Restabfallentsorgung und Wertstoffabfuhr werden gemäß § 25 dieser Satzung für die jeweiligen Einzugsbereiche öffentlich bekannt gegeben.

§ 12

Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 13 dieser Satzung in öffentlich zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten außerhalb des Grundstückes, auf dem die Abfälle anfallen bereitstellen und zu denen der Überlassungspflichtige die Abfälle bringt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen sowie vergleichbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen:
 - a) Papier und Kartonagen, soweit nicht im Holsystem erfasst (auf Containerstandplätzen und Wertstoffhöfen)
 - b) Grünabfälle, soweit nicht im Holsystem (Biotonne) erfasst (auf der Kompostieranlage des Landkreises und gemeindlichen Übergabestellen)
 - c) Schrott (auf Wertstoffhöfen, der Müllumladestation und der Verbandsdeponie Rehestädt).
2. wegen ihres Schadstoffgehaltes getrennt vom Hausmüll zu entsorgende Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Sonderabfallkleinmengen), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Öle und Fette, öl- oder lösungsmittelhaltige Stoffe, unausgehärtete Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Säuren, Laugen und Salze.
3. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen, welche dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz unterliegen (Haushalts-großgeräte - soweit nicht vom Holsystem erfasst, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug sowie Sport und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente und automatische Ausgabegeräte).
4. sortenreine stoffgleiche Nichtverpackungen (aus PP und PE- Kunststoffen) aus privaten Haushalten sowie anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Größe von 80 cm (z. B. Wäschekörbe, Klappboxen, Kinderbadewannen, Gießkannen, Eimer, Küchensiebe, Schüsseln, Regentonnen, Blumenkästen, Blumentöpfe, Pflanzenschalen, Gartenmöbel, Sonnenschirmständer, Aufbewahrungsboxen, Getränkekisten, Fäs-

ser, Kanister (keine Schadstoffbehälter) und Kinderspielzeug (ohne Fremdbestandteile).

(3) Es wird darauf hingewiesen, dass im Ilm-Kreis auch die Verpackungsabfälle Altglas und Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen einschließlich Blechdosen und andere metallische Verpackungen in öffentlich zugänglichen Sammelbehältern (Containerstandplätze, Wertstoffhöfe) erfasst werden, die die Systembetreiber oder die von ihnen beauftragten Dritten bereitstellen.

(4) Eine Übersicht über die Sammeleinrichtungen, in denen Abfälle im Bringsystem (Auswahl) durch den Landkreis sowie Systembetreiber für die Erfassung von Verpackungsabfällen bzw. vom Landkreis bzw. Systembetreiber beauftragte Dritte erfasst werden, ist als Anlage 1 Satzungsbestandteil.

§ 13

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) Die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 a) dieser Satzung aufgeführten Abfälle (Papier und Kartonagen) sind in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter auf den Wertstoffsammelplätzen und Wertstoffhöfen einzugeben, soweit hierfür nicht die vom Landkreis im Holsystem bereit gestellten Abfallbehälter genutzt werden. Grünabfall (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 b) dieser Satzung) kann an der Kompostieranlage und Verbandsdeponie Rehestadt sowie ausschließlich Grünschnitt an den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammelplätzen abgegeben werden. Eine Abgabemöglichkeit für Schrott besteht an den Wertstoffhöfen (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 c) dieser Satzung). Der Überlassungspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen nach Satz 1 eingehalten werden. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Sind die Sammelbehälter zum Zeitpunkt der beabsichtigten Überlassung bereits so weit gefüllt, dass der Einwurf unmöglich ist, dürfen die Abfälle nicht neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden.

(2) Kleinmengen von Sonderabfällen im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung und Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung sind dem Personal an den speziellen, mobilen Sammelfahrzeugen sowie an der Müllumladestation Wolfsberg entsprechend der nachgenannten Anforderungen persönlich zu übergeben. Das unbeaufsichtigte Abstellen der Abfälle am Standort des Sammelfahrzeugs ist unzulässig. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge und Sammeleinrichtungen werden durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis öffentlich bekannt gegeben.

(3) Stoffgleiche Nichtverpackungen im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung sind in die vom Landkreis dafür auf den Wertstoffhöfen bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehältern einzugeben.

(4) Zur Vermeidung von Lärmbelastigungen dürfen die Container für Abfälle zur Verwertung auf den Containerstandplätzen nur zu den auf den Behältern festgelegten Zeiten genutzt werden.

(5) Es ist nicht gestattet, im Bringsystem bereitgestellte Abfälle und Wertstoffe zu durchsuchen und/oder wegzunehmen.

§ 14

Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 15 dieser Satzung vor dem Anfallgrundstück oder an der Grundstücksgrenze - entweder lose abgestellt oder in hierfür bereitgestellte Abfallbehälter gefüllt - abgeholt. Als Sonderleistungen können auch auf dem Grundstück stehende Abfallbehälter abgeholt werden (Vollservice), näheres dazu regelt § 24 Abs. 6 dieser Satzung.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Wertstoffe:

- a) Papier und Kartonagen, soweit nicht im Bringsystem erfasst

b) im Auftrag der Systembetreiber: Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen sowie Blechdosen und andere metallische Verpackungen (Leichtverpackungen - LVP), soweit nicht im Bringsystem erfasst

2. Sperrmüll

3. Restabfall

4. Bioabfälle

5. folgende Haushaltsgroßgeräte: Kühlschränke, Kühltruhen, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Elektroherde sowie Fernseher.

Die in Nr. 1, 3 und 4 genannten Abfälle werden in hierfür bereit gestellten Behältern erfasst, die in Nr. 2 und 5 genannten Abfälle sind lose bereitzustellen.

(3) Es ist nicht gestattet, im Holsystem bereitgestellte Abfälle und Wertstoffe unberechtigt zu durchsuchen und/oder wegzunehmen.

(4) Eine Übersicht über die Sammeleinrichtungen, in denen Abfälle im Holsystem durch den Landkreis sowie Systembetreiber für die Erfassung von Verpackungsabfällen bzw. vom Landkreis oder Systembetreiber beauftragte Dritte erfasst werden, ist als Anlage 2 Satzungsbestandteil.

§ 15

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) Die in § 14 Abs. 2 Nr. 1 a), Nr. 3 und 4 (jeweils behältergestützt) und Nr. 2 und 5 (lose) dieser Satzung aufgeführten Abfälle sind an den dafür bekannt gegebenen Tagen getrennt zur Abfuhr bereitzustellen, und zwar Papier und Kartonagen und Bioabfälle in den nach Maßgabe von § 24 dieser Satzung dafür bereitgestellten Behältern. Verpackungsabfälle sind entsprechend § 14 Abs. 2 Nr. 1 b) dieser Satzung in den dafür ausgegebenen Plastensäcken oder Behältern für Leichtverpackungen (LVP) bereitzustellen. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen in die Sammelbehälter nicht eingegeben werden.

(2) Die Abfälle sind so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert werden.

(3) Sperrmüll sowie Haushaltsgroßgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Elektroherde sowie Fernseher) werden über die Kartenabhol-systeme erfasst, es bedarf also einer Anmeldung der Abholung per Abrufkarte. Weitere Anforderungen zur Abfallüberlassung werden gemäß § 29 dieser Satzung bekannt gemacht.

§ 16

Restabfallentsorgung

(1) Restabfall ist der nicht in gesonderten Systemen für verwertbare Abfälle nach § 12 Abs. 2 (Bringsystem) oder § 14 Abs. 2 (Holsystem, dort bis auf Ziff. 3 dieser Satzung) zu überlassende und in den dafür bestimmten und nach Abs. 2 zugelassenen Restabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellende Abfall. Nach § 12 Abs. 2 und 14 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 dieser Satzung gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restabfallbehältnisse nicht eingegeben werden.

(2) Zugelassen sind folgende Restabfallbehältnisse:

1. 60 l MGB (Müllgroßbehälter)
2. 80 l MGB
3. 120 l MGB
4. 240 l MGB
5. 1100 l MGB
6. 3 cbm ASC (Absetzcontainer)
7. 5 cbm ASC
8. 7 cbm ASC
9. 2,5 cbm Umleerbehälter
10. 5 cbm Umleerbehälter
11. 5 und 10 cbm Pressmüllcontainer

Alle zugelassenen Restabfallgefäße bis 1100 l müssen mit einem Transponder im Behälteridentsystem des Ilm-Kreises versehen sein, die eine Identifizierung der Behälter und deren Zuordnung

zum Grundstück ermöglichen. Andere als die zugelassenen Behältnisse werden nicht entleert.

(3) Werden durch den Ilm-Kreis Pilotversuche zur Erprobung anderer, praxisgeeigneter Behältersysteme durchgeführt, können im Einzelfall andere Behältnisse als zulässig erklärt werden.

(4) Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Restabfall sind außerdem 40-l bzw. 70-l-Abfallsäcke zugelassen, die käuflich bei den durch den Landkreis bekannt gegebenen Stellen erworben werden können.

(5) Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Restabfall in größeren Mengen können auf schriftliche Anforderung des Anschluss- oder von diesem bevollmächtigten Überlassungspflichtigen gegen eine zusätzliche Gebühr weiterhin Behälter gemäß Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 im Holsystem bereitgestellt werden.

(6) Restabfallbehälter sind durch die Anschluss- und Überlassungspflichtigen in einem einwandfreien und hygienischen Zustand zu halten und soweit erforderlich, durch die Benutzer zu säubern.

(7) Bei Wochenendgrundstücken und Gartenanlagen kann die Entsorgung über Abfallsäcke oder durch die Bereitstellung von Abfallbehältern gemäß § 24 Abs. 2 dieser Satzung erfolgen, die Entscheidung hierzu trifft der Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis. Die Abfallbehälter sind schriftlich beim Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis zu beantragen.

§ 17

Sperrmüllentsorgung

(1) Die Sperrmüllabfuhr im Holsystem wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten nach vorheriger Anmeldung (Sperrmüllkarte) für vor dem Anfallgrundstück bereitgestellten Sperrmüll bis zu zweimal jährlich für jeweils ca. 1 cbm pro Einwohner bzw. Einwohnergleichwert und Abholung durchgeführt.

(2) Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können, sowie folgende Gegenstände:

1. Restabfälle und Behältnisse, gefüllt mit Restabfällen, die gemäß der Satzung in zugelassene Behältnisse zu verbringen sind
2. Sonderabfälle
3. Bioabfälle
4. feuergefährliche Stoffe
5. Schrott, Elektro- und Elektronikaltgeräte
6. Baustellenabfälle, insbesondere Abbruchholz, Fenster und Türen sowie PCB-Altholz und weiteres Altholz der Altholzkategorie IV im Sinne der Altholzverordnung
7. Abfälle, die gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind.

(3) Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Sperrmüll in größeren Mengen kann auf schriftliche Anforderung des Anschluss- oder von diesem bevollmächtigten Überlassungspflichtigen gegen eine zusätzliche Gebühr weiterhin ein Behälter gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 dieser Satzung im Holsystem bereitgestellt werden.

§ 18

Bioabfallentsorgung

(1) Für jedes Grundstück hat unter Berücksichtigung von § 24 Abs. 2 dieser Satzung eine bedarfs- und mengengerechte Ausstattung mit Behältern für Bioabfall zu erfolgen.

Zugelassen sind folgende Bioabfallbehältnisse, weiterhin gilt § 16 Abs. 3 dieser Satzung sinngemäß:

1. 60 l MGB (Müllgroßbehälter)
2. 80 l MGB
3. 120 l MGB
4. 240 l MGB
5. 660 l MGB

Alle zugelassenen Bioabfallgefäße bis 660 l müssen mit einem Transponder im Behälteridentsystem des Ilm-Kreises versehen sein, der deren Identifizierung und ihre Zuordnung zum Grundstück ermöglicht.

(2) Zur Entsorgung über die Biotonne sind zugelassen:

- Obst- und Gemüsereste
- Speise- und Lebensmittelreste (auch verdorbene)
- Eierschalen
- Nusschalen
- Kaffeefilter, Teebeutel
- Grasschnitt und Strauchschnitt sowie weitere Grünabfälle i. S. von § 19 Abs. 1 dieser Satzung,
- Laub, Nadelstreu
- Reisig, Schnittblumen
- Wildkräuter, Unkräuter, Samen, alte Blumentopferde
- Haare, Federn
- Holzwolle, Sägemehl, Sägespäne, Holz (sofern die Stoffe nicht chemisch behandelt sind)
- Kleintiermist.

Andere Abfälle dürfen dem Landkreis nicht über die Biotonne überlassen werden.

(3) § 24 Abs. 1, 3, 4 und 5 dieser Satzung gilt sinngemäß.

(4) Die Bereitstellung der Biotonnen kann auch zur Ergänzung der fachgerechten Eigenkompostierung erfolgen (insbesondere falls nicht alle Bioabfälle eigenkompostiert werden, z. B. zur gesonderten Überlassung von Speiseabfällen).

(5) Biotonnen sind durch die Anschluss- und Überlassungspflichtigen in einem einwandfreien und hygienischen Zustand zu halten und soweit erforderlich durch die Benutzer zu säubern.

(6) Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Bioabfall mit geringem Feuchtigkeitsgehalt sind außerdem 120-l-Bioabfallsäcke zugelassen, die käuflich bei den durch den Landkreis bekannt gegebenen Stellen erworben werden können.

§ 19

Entsorgung von Grünabfällen

(1) Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind Hecken und Sträucher, Astwerk und Baumschnitt (bis 20 cm Durchmesser), Grasschnitt, Heu und Stroh, Rinde und sonstige Pflanzenabfälle. Sie können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dem Landkreis auch im Bringsystem überlassen werden.

(2) Die Abfälle müssen frei von Fremdstoffen wie z. B. Glas, Metall und Kunststoffen sein und dürfen nicht mit Schadstoffen belastet sein. Diesbezüglich entscheidet das Betriebspersonal über Annahme bzw. Ausschluss der Grünabfälle.

(3) Die Annahme von Grünabfällen erfolgt auf der Kompostieranlage des Landkreises. § 1 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt. Der Ilm-Kreis kann auf der Grundlage von Verträgen mit den Gemeinden und Städten weitere Übergabestellen zur Erfassung von Hecken, Sträuchern, Astwerk und Baumschnitt (bis 20 cm Durchmesser) einrichten.

(4) § 27 Abs. 3 und § 28 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung gelten sinngemäß.

(5) Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Grünschnitt in großen Mengen werden, auf schriftliche Anforderung des Anschluss- oder des von ihm bevollmächtigten Überlassungspflichtigen und gegen eine zusätzliche Gebühr, Behälter gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 6 bis 8 dieser Satzung im Holsystem bereitgestellt.

§ 20

Sonderabfallkleinmengenentsorgung

(1) Die in privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen anfallenden Sonderabfallkleinmengen (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung) müssen von den übrigen Abfallarten getrennt gehalten werden.

(2) Die Sonderabfallkleinmengenentsorgung erfolgt im Frühjahr und im Herbst an mobilen Sammelstellen des Landkreises oder samstags im Eingangsbereich der Müllumladestation auf dem Deponiegelände Wolfsberg. Ort und Zeit der mobilen Sammlungen für Sonderabfallkleinmengen bzw. die Annahmezeiten der Sammelstelle werden vom Landkreis gemäß § 29 dieser Satzung bekanntgegeben.

(3) An den in Absatz 2 aufgeführten Sammelstellen werden folgende Abfälle angenommen:

- a) Müllumladestation Wolfsberg und mobile Sammlung:
1. AVV 200127* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
 2. AVV 200126* Öle und Fette
 3. AVV 200113* Lösemittelgemische
 4. AVV 070108* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
 5. AVV 160601* Bleibatterien
- b) Sondermüllkleinmengensammlung - ausschließlich mobile Sammlung:
6. AVV 060404* quecksilberhaltige Abfälle
 7. AVV 150110* Spraydosen
 8. AVV 160507* anorganische Chemikalien
 9. AVV 160508* organische Chemikalien
 10. AVV 200114* Säuren
 11. AVV 200115* Laugen- und Laugengemische
 12. AVV 200117* Fotochemikalien
 13. AVV 200119* Pestizide
- (Die mit einem Sternchen [*] versehenen Abfallarten in der AVV [Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis] sind gefährlich im Sinne des § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.)*

(4) Die in privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen angefallenen Sonderabfallkleinmengen müssen dem Personal der mobilen Sammelstelle des Landkreises oder der Sonderabfallsammelstelle im Eingangsbereich der Müllumladestation auf dem Deponiegelände Wolfsberg persönlich übergeben werden.

(5) Je Sonderabfallbesitzer dürfen je Sammlung maximal 100 kg angeliefert werden. Die Sonderabfälle sind in Einzelbehältnissen anzuliefern. Das Gesamtgewicht eines Behältnisses darf 30 kg, das Gesamtvolumen von 30 Liter nicht überschreiten.

(6) Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, bei denen insgesamt mehr als 500 kg Sonderabfälle jährlich anfallen, sind von der jeweiligen Sonderabfallkleinmengensammlung ausgeschlossen.

Die Abnahme von Sonderabfällen aus anderen Herkunftsbereichen erfolgt an den mobilen Sammelstellen nach entsprechender Voranmeldung beim Landkreis mit einem Vorlauf von 2 Wochen vor Beginn der mobilen Sammlung.

(7) Die Möglichkeit, Batterien und Altöl bei den Verkaufsstellen abzugeben, bleibt unberührt.

§ 21

Elektro- und Elektronikaltgeräteentsorgung

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen können nach Bekanntmachung des Landkreises an mobilen Sammelstellen bzw. zu den festgelegten Öffnungszeiten auf den dafür vorgesehenen Wertstoffhöfen und Übergabestellen oder in Absprache mit den Gemeinden des Landkreises an festgelegten Sammelstellen abgegeben werden. Die Geräte sind dem eingesetzten Personal persönlich zu übergeben.

Für Haushaltsgroßgeräte wie Kühlschränke, Kühltruhen, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Elektroherde sowie für Fernseher ist zusätzlich die Abholung im Holsystem im Anschluss an eine Voranmeldung beim Landkreis über eine Bestellkarte möglich. Elektrokleingeräte können bei dieser Abholung mit erfasst werden.

(2) Gemeinden und/oder beauftragte Dritte können darüber hinaus für Haushaltsgroßgeräte eigenständig Zubringerleistungen vereinbaren.

(3) Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung) müssen von den übrigen Abfallarten getrennt gehalten werden.

(4) Von der Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten ausgeschlossen sind alle Geräte, welche radioaktive Teile enthalten und PCB-haltige Transformatoren bzw. Kondensatoren.

(5) Die Rückführung von Altgeräten (Elektro- und Elektronikaltgeräte) durch Rückgabe an die Händler oder Hersteller bleibt unberührt.

§ 22

Besonderheiten bei der Bauabfallentsorgung

Nachfolgend genannte Bauabfälle sind von anderen Bauabfällen getrennt zu erfassen und können auf den entsprechenden Entsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert werden. Mengengrenzungen sind zu beachten.

- a) Asbesthaltige Baustoffe (Asbestzement) können auf der Verbandsdeponie Rehestädt entsorgt werden. Die Anlieferung hat entsprechend des LAGA-Merkblattes 23 und der TRGS 519 in Big Bags zu erfolgen. Eine Voranmeldung bei der Verbandsdeponie Rehestädt ist zwingend erforderlich.
- b) Kohlenteer und teerhaltige Produkte (z. B. Dachpappe) können bis 500 kg pro Anlieferung von privaten Haushaltungen auf der Verbandsdeponie Rehestädt entsorgt werden.
- c) Altholz der Kategorie A IV (z. B. Fenster und Türen) kann bis 500 kg pro Anlieferung von privaten Haushaltungen auf der Müllumladestation Wolfsberg und der Verbandsdeponie Rehestädt entsorgt werden.
- d) Nichtmineralisches HBCD-haltiges Dämmmaterial (z. B. Styropor, Styrodur) kann unverpresst bis 1,5 cbm pro Anlieferung von privaten Haushaltungen auf der Verbandsdeponie Rehestädt entsorgt werden. Weitere Annahmebedingungen können öffentlich bekannt gemacht werden.
- e) Mineralisches Dämmmaterial (Mineralwolle, Glaswolle) kann auf der Verbandsdeponie Rehestädt entsorgt werden. Weitere Annahmebedingungen können öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 23

Wertstoffentsorgung

(1) Kommunales Altpapier aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge und Wellpappen aus privaten Haushaltungen sind dem Landkreis in den dafür zugelassenen Abfallbehältnissen im Hol- (§ 14 Abs. 2) bzw. Bringsystem (§ 12 Abs. 2) zu überlassen. PPK im Holsystem wird im 4-wöchentlichen Rhythmus gesammelt. PPK aus anderen Herkunftsbereichen können dem Landkreis in haushaltsüblichen Mengen überlassen werden. Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. 120 l MGB (Müllgroßbehälter)
2. 240 l MGB
3. 1100 l MGB
4. 3200 l DC (Depotcontainer, nur Bringsystem)

(2) Leichtverpackungen (LVP) aus Kunststoff, Verbundmaterial und Metallen wie z. B. Joghurtbecher, Tetrapacks, Aluminiumfolien und Konservendosen aus privaten Haushaltungen werden durch private Systembetreiber auf der Grundlage einer Abstimmungsvereinbarung mit dem Landkreis in den dafür zugelassenen Abfallbehältnissen im Hol- (§ 14 Abs. 2) bzw. an zentralen Wertstoffsammelplätzen im Bringsystem (§ 12 Abs. 2) erfasst. LVP im Holsystem wird im 3-wöchentlichen Rhythmus gesammelt. LVP aus anderen Herkunftsbereichen kann in haushaltsüblichen Mengen überlassen werden. Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. Gelber Sack
2. 240 l MGB
3. 1100 l MGB

(3) Behälterglas wie z. B. Getränkeflaschen und Konservengläser aus privaten Haushaltungen wird durch private Systembetreiber auf der Grundlage einer Abstimmungsvereinbarung mit dem Landkreis an zentralen Wertstoffsammelplätzen im Bringsystem durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glasdepotcontainer getrennt nach Weiß-, Grün und Braunglas erfasst. Behälterglas aus anderen Herkunftsbereichen kann in haushaltsüblichen Mengen überlassen werden. Die Glascontainer dürfen nur zu den festgelegten Einwurfzeiten benutzt werden.

(4) Stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff (PE und PP) aus privaten Haushaltungen können dem Landkreis im Bringsystem in den bereitgestellten Containern zu den festgelegten Öffnungszeiten auf den dafür vorgesehenen Wertstoffhöfen

sowie der Müllumladestation Wolfsberg und Verbandsdeponie Rehestadt überlassen werden. Stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff aus anderen Herkunftsbereichen können dem Landkreis in haushaltsüblichen Mengen überlassen werden.

§ 24

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Die dem Anschlusszwang i. S. v. § 6 Abs. 1 dieser Satzung unterliegende Personen haben dem Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis, oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Abfallbehältnisse gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens jeweils ein Abfallbehältnis nach § 16 bzw. § 18 dieser Satzung (es sei denn, sämtliche Bioabfälle dieses Grundstückes werden nachweislich einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung i. S. von § 3 Abs. 13 dieser Satzung unterzogen) vorhanden sein. Die Zuordnung der Abfallbehälter erfolgt grundstücksweise.

(2) Als Wert für das zur Benutzung mindestens bereitzuhaltende Abfallbehältervolumen werden 10 Liter Restabfallvolumen und 5 Liter Bioabfallvolumen jeweils pro Person und Woche zu Grunde gelegt. Darüber hinaus ist das vorzuhaltende Abfallbehältervolumen durch den Anschlussberechtigten frei wählbar. Für Gewerbe, Industrie und sonstige Einrichtungen wird das Behältervolumen zur Aufnahme überlassungspflichtiger Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, nach der Zahl der Einwohnergleichwerte (EGW) festgelegt. Näheres regelt § 3 der Gebührensatzung.

(3) Die zugelassenen Abfallbehältnisse werden durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten bereitgestellt. Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Abs. 1 festlegen. Zusätzliche oder größere Behältniskapazität kann nur gefordert werden, wenn die vorhandenen Behältnisse für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreichen, obwohl Vorkehrungen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung zur Getrennthaltung und der gesonderten Überlassung getroffen wurden. Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehältnisse pfleglich zu behandeln. Sie haften für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, die auf nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch und sonstige gewaltsame Einwirkungen zurückzuführen sind. Es ist untersagt, an den durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten bereitgestellten Abfallbehältnissen, ohne Genehmigung des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis, technische Veränderungen vorzunehmen, insbesondere Schließsysteme anzubringen.

(4) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt. Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden, die Verpressung von Abfällen in den Behältern mit technischen Hilfsmitteln ist untersagt. Brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Unvollständige Leerungen von Abfallbehältern, die auf unsachgemäße Befüllung zurückgehen, gehen zu Lasten der Anschlusspflichtigen. Das zulässige Befüllungsgewicht der Behälter errechnet sich gemäß DIN EN 840 nach dem Behältervolumen mal 0,4. Bei der Bereitstellung dürfen folgende Befüllungsgewichte (Nutzlasten) nicht überschritten werden:

- | | |
|--------------------------------|--------|
| 1. 60 l MGB (Müllgroßbehälter) | 24 kg |
| 2. 80 l MGB | 32 kg |
| 3. 120 l MGB | 48 kg |
| 4. 240 l MGB | 96 kg |
| 5. 660 l MGB | 264 kg |
| 6. 1100 l MGB | 440 kg |

(5) Die Behältnisse für Rest- und Bioabfall sowie für Altpapier sind am Abholtag bis spätestens 06:00 Uhr oder am Vorabend vor dem

Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind die Behältnisse unverzüglich in die Grundstücke zurückzunehmen, Ausnahmen sind mit Zustimmung der örtlichen Verwaltung zulässig. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug z. B. auf Grund straßenverkehrsrechtlicher oder berufsgenossenschaftlicher Regelungen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend. Der Landkreis kann in diesen Fällen Regelungen über Standplätze für Abfallbehälter treffen. Gemeinden und beauftragte Dritte können eigenständig Zubringerleistungen vereinbaren. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

(6) Die Verpflichtung zur Selbstbereitstellung der Behälter gemäß Abs. 5 gilt nicht für Behälter, für die ein gebührenpflichtiger Vollservice gemäß § 14 Abs. 1 dieser Satzung schriftlich bestellt und durch den Landkreis genehmigt wurde. Vollservice ist für die möglichen Abfallarten jeweils gesondert zu bestellen und abzubestellen. Der Transportweg vom festgelegten Standplatz des Behälters zum Sammelfahrzeug muss verkehrssicher beschaffen sein, ein Einsinken des Behälters darf nicht zu befürchten sein und insbesondere Schnee und Eisglätte sind zu beseitigen. Der Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis, kann die Durchführung des Vollservice ablehnen, wenn die Voraussetzungen zur Durchführung nicht vorliegen. Können Grundstücke mit Vollservice vom Abfuhrfahrzeug im Einzelfall z. B. auf Grund straßenverkehrsrechtlicher oder berufsgenossenschaftlicher Regelungen ausnahmsweise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, werden durch die vom Landkreis Beauftragten mit den Anschlusspflichtigen oder deren Bevollmächtigten alternative Entsorgungstage oder Bereitstellungsplätze vereinbart. Wenn die Durchführung der Leistung tatsächlich nicht möglich ist entfällt der Anspruch.

(7) Für die Bereitstellung von Sperrmüll gelten Satz 1, 3, 4, und 5 des Abs. 5 entsprechend. Für die Anmeldung von Sperrmüll wird im Rahmen eines Modellvorhabens eine zusätzliche telefonische und Online-Anmeldung eingerichtet. Nähere Einzelheiten zur Ausgestaltung des Modellvorhabens werden nach Maßgabe dieser Satzung bekanntgemacht.

(8) Die zugelassenen Behältnisse werden, soweit erforderlich, durch vom Landkreis beauftragte Dritte mit dem jeweils gültigen Kontrollaufkleber entsprechend dem Identitätssystem des Landkreises deutlich sichtbar gekennzeichnet. Die Inanspruchnahme der im Holsystem bereitgestellten Behältnisse bleibt den Berechtigten gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung vorbehalten. Die Beauftragten des Landkreises sind berechtigt, bei Bereitstellung von nicht durch den Landkreis zugelassenen oder nicht durch diesen für das Grundstück bereitgestellten Gefäßen, die Entsorgung zu verweigern.

(9) Für Grundstücke mit Ferien- und Wochenendhäusern können ersatzweise Abfallsäcke zur Benutzung vorgeschrieben werden.

(10) Die Beauftragten des Landkreises sind berechtigt, Kontrollen der Abfallbehältnisse hinsichtlich der Einhaltung der Festlegungen aus § 24 Abs. 4 und 6 dieser Satzung vorzunehmen und bei Beanstandungen die Übernahme der Abfälle zu verweigern.

(11) Abfälle werden im Rahmen des Holsystems nicht abgeholt und Behältnisse nicht geleert, wenn dem Getrennthaltungsgebot dieser Satzung i. S. von § 2 Abs. 1 nicht entsprochen wird, insbesondere wenn die für die gesonderte Überlassung verwertbarer Abfälle bereitgestellten Behälter für Altpapier oder Bioabfälle Fehlwürfe enthalten. Der Landkreis kann in diesen Fällen kostenpflichtige Sonderabholungen durch Restmüllfahrzeuge zu Lasten der Anschluss- und Überlassungspflichtigen veranlassen.

(12) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag widerruflich gemeinsame Rest- und oder Bioabfallbehältnisse mit entsprechendem Aufnahmevermögen unter Beachtung des Vorhaltevolumens bereitgestellt werden, wenn die uneingeschränkte Erreichbarkeit der Behälter für

alle Anschluss- und Benutzungspflichtigen gewährleistet ist (Entsorgungsgemeinschaft). Die Entsorgungsgemeinschaft hat dem Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis einen Bevollmächtigten zu nennen, dem auch der Gebührenbescheid übersandt wird. Die Grundstückseigentümer der beteiligten Grundstücke sind hinsichtlich der zu entrichtenden Abfallgebühren Gesamtschuldner.

(13) Es ist nicht gestattet, im Holsystem bereitgestellte Abfälle und Wertstoffe unberechtigt zu durchsuchen und/oder wegzunehmen.

§ 25

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallentsorgung

(1) Der für die Abholung der einzelnen Abfallarten in den einzelnen Kreisgebieten vorgesehene Wochentag wird vom Landratsamt, Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis, festgelegt und ortsüblich öffentlich bekannt gegeben. Fällt der für die Entsorgung bestimmte Werktag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung nach gesonderter Bekanntgabe am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände verlegt werden, so wird das für den Einzelfall gesondert bekannt gegeben.

(2) Die Abfuhr der Rest- und Bioabfälle erfolgt in der Regel im 14-tägigen Rhythmus.

(3) Die Abfuhr der Abfälle im Holsystem erfolgt nach vorheriger Ankündigung oder Terminvereinbarung (Kartenabholssystem).

(4) Das Landratsamt, Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis, kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. Veränderungen werden ortsüblich öffentlich bekannt gegeben.

(5) Die Bereitstellung zusätzlicher Abfallbehälter nach § 16 Abs. 5 und § 17 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt auf Antrag, der beim Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis, oder dessen Beauftragten einzureichen ist. Das Einsammeln und Befördern kann auch außerhalb der regelmäßigen Abfuhrfolge erfolgen.

3. Abschnitt

Anlagen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Ilm-Kreis sowie Wertstoffhöfe und Übergabestellen

§ 26

Anlagen, Wertstoffhöfe, Übergabestellen

(1) Kreiseigene Entsorgungsanlagen sind:

- die Müllumladestation Ilm-Kreis, Deponiegelände Wolfsberg, Am Grumbach 1, 98704 Wolfsberg, OT Bücheloh und
- die Kompostieranlage, Am Eich 1, 98704 Langewiesen (zur Selbstanlieferung von Grünabfällen i. S. von § 19 dieser Satzung).

(2) Verbandsanlage des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) ist die Verbandsdeponie Rehestädt, 99334 Ichttershausen - OT Rehestädt.

(3) Folgende Wertstoffhöfe und Übergabestellen im Ilm-Kreis werden im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betrieben:

- Übergabestelle für Kleinmengen an Abfällen bis maximal 2,5 cbm im Eingangsbereich der Müllumladestation Ilm-Kreis, Deponiegelände Wolfsberg
- Übergabestelle für Kleinmengen an Abfällen bis maximal 2,5 cbm im Eingangsbereich der Verbandsdeponie Rehestädt
- Wertstoffhof auf dem Betriebsgelände der Fa. Ilmenauer Umweltdienst GmbH, Ratsteichstraße 2, 98693 Ilmenau
- Wertstoffhof und Übergabestelle für Elektro- und Elektronikgeräte in der Werkstatt für behinderte Menschen des Marienstift Arnstadt, Am Kesselbrunn 46 b, 99310 Arnstadt.

Weitere Wertstoffhöfe können auf Antrag kreisangehöriger Städte und Gemeinden im Einvernehmen mit dem Landkreis errichtet werden.

§ 27

Selbstanlieferung von Abfällen

(1) Abfälle aus dem Landkreisgebiet können im Bringsystem i. S. von § 12 Abs. 2 und 3 dieser Satzung durch die Erzeuger

und Besitzer selbst oder durch zugelassene Dritte bei den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 26 dieser Satzung angeliefert werden. Ausgenommen hiervon sind die nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle. Die Selbstanlieferung von Abfällen befreit nicht vom Anschluss- und Überlassungszwang gemäß § 6 Absatz 1 und 2 dieser Satzung und der sich daraus ergebenden Gebührenschuld gegenüber dem Landkreis.

(2) Die Erzeuger und Besitzer jener Abfälle zur Beseitigung, für die auf der Grundlage des KrWG und des § 6 Abs. 2 dieser Satzung eine Überlassungspflicht besteht, welche durch den Ilm-Kreis aber nicht eingesammelt und befördert werden, sind verpflichtet, diese Abfälle selbst oder durch zugelassene Dritte zur Verbandsdeponie Rehestädt bzw. zur Umladestation Wolfsberg zu bringen. Vorschriften über Nachweisverfahren sowie die Einsammlung und Beförderung von Abfällen bleiben unberührt.

(3) Die Anlieferung soll in geeigneten und in der Regel geschlossenen Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen (Hänger) erfolgen. Werden offene Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen verwendet, so müssen die Abfälle ordnungsgemäß, insbesondere gegen Herunterfallen, gesichert sein. Erhebliche Belästigungen durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten.

(4) An den Wertstoffhöfen nach § 26 Abs. 3 dieser Satzung können haushaltsübliche Mengen von Abfällen zur Verwertung durch Abfallerzeuger aus dem Ilm-Kreis angeliefert werden. Der Ilm-Kreis informiert über die auf den Wertstoffhöfen zugelassenen Abfallarten über öffentliche Bekanntmachung. Die Festlegungen dieser Satzung gelten für den Betrieb der Wertstoffhöfe sinngemäß, sofern in den Benutzungsordnungen nichts anderes bestimmt ist. Die Betreiber der Wertstoffhöfe sind berechtigt, von den Benutzern geeignete Nachweise über die Entrichtung von Abfallentsorgungsgebühren im Ilm-Kreis zu verlangen.

§ 28

Öffnungszeiten, Weisungsrecht und Betriebsordnungen

(1) Die Öffnungszeiten und das Weisungsrecht sind in den Betriebsordnungen der jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen festgelegt.

(2) Benutzungsgebühren werden gemäß der Gebührensatzung des Landkreises erhoben.

(3) Die Weisungsberechtigten können die Angaben des Anlieferers über Art, Menge und Herkunft des Abfalls vor und nach dem Entladen des Abfalls überprüfen und bei Falschangaben oder unsachgemäßem Ablagern Gebührenerhöhungen entsprechend der gültigen Gebührensatzung festlegen.

(4) Werden durch Weisungsberechtigte Abfälle festgestellt, die von der Beseitigung ausgeschlossen sind, so hat der Anlieferer diese Abfälle unverzüglich von der Abfallbeseitigungsanlage zu entfernen.

(5) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen und Sachen, die beim Aufenthalt auf den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Bediensteten des Landkreises vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder es ist eine fahrlässige Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eingetreten.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 29

Bekanntmachung

(1) Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Ilm-Kreises, daneben können Informationen in der Tagespresse veröffentlicht werden.

(2) Durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis werden den Grundstückseigentümern weiterhin regelmäßig in geeigneter Weise Informationen zu den festgelegten Entsorgungsterminen und Informationen zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und -beseitigung zur Verfügung gestellt.

§ 30**Gebührenerhebung**

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner kommunalen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung.

§ 31**Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. dem Landkreis von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle überlässt (§ 4 Abs. 1 dieser Satzung), § 4 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt.
2. vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß einer hierfür zugelassenen Anlage zuführt (§ 28 Abs. 1 KrWG, § 4 Abs. 5 der Satzung), § 4 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt.
3. Grundstücke, die dem Anschlusszwang unterliegen, nicht an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anschließt (§ 6 Abs. 1 dieser Satzung).
4. Abfälle, die der Überlassungspflicht unterliegen, nicht nach Maßgabe der §§ 11 bis 28 dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung überlässt (§ 6 Abs. 2 dieser Satzung).
5. dem Landkreis nicht oder nicht binnen einer Frist von zwei Wochen das Entstehen oder die Änderung der Anschlusspflicht bzw. der dafür ausschlaggebenden Bedingungen anzeigt (§ 8 Abs. 1 dieser Satzung).
6. seiner Verpflichtung zur Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung wesentlichen Umstände nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Eintritt der ausschlaggebenden Bedingungen nachkommt (§ 8 Abs. 1 dieser Satzung).
7. andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe in die Sammelbehälter für Abfälle zur Verwertung eingibt oder neben den Sammelbehältern zurücklässt (§ 13 Abs. 1 bzw. § 15 Abs. 1 dieser Satzung) oder wer als Überlassungspflichtiger nicht dafür Sorge trägt, dass die Abfälle nach den Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung zur Verwertung oder Beseitigung überlassen werden.
8. Kleinmengen von Sonderabfällen oder Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. festgelegten Sammelstellen zu den jeweiligen Annahmezeiten überlässt (§§ 13 Abs. 2, 20 Abs. 2 und 21 Abs. 1 dieser Satzung).
9. außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten die bereitgestellten Behälter für Abfälle zur Verwertung nutzt (§ 13 Abs. 4 dieser Satzung).
10. im Bringsystem bereitgestellte Abfälle oder Wertstoffe durchsucht und/oder wegnimmt (§ 13 Abs. 5 dieser Satzung).
11. im Holsystem bereitgestellte Abfälle oder Wertstoffe durchsucht und/oder wegnimmt (§ 14 Abs. 3 dieser Satzung).
12. Abfälle an anderen als den bekannt gegebenen Tagen zur Abfuhr bereitstellt (§ 15 Abs. 1 dieser Satzung).
13. in Restabfallgefäßen Abfälle bereitstellt, welche in diese nicht eingegeben werden dürfen oder Restabfallgefäße bereitstellt, die nicht zugelassen sind (§ 16 dieser Satzung).
14. Abfälle zur Sperrmüllentsorgung ohne Anmeldung bereitstellt (§ 17 Abs. 1 dieser Satzung) oder Abfälle zur Sperrmüllentsorgung bereitstellt, welche vom Landkreis von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind (§ 17 Abs. 2 dieser Satzung).
15. dem Landkreis andere als die zugelassenen Abfälle über die Biotonne überlässt (§ 18 Abs. 2 dieser Satzung).
16. an den durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten bereitgestellten Abfallgefäßen ohne Genehmigung technische Veränderungen vornimmt, insbesondere Schließsysteme anbringt (§ 24 Abs. 3 dieser Satzung).
17. Abfallbehältnisse soweit füllt, dass sich der Deckel nicht mehr schließen lässt, Abfälle einstampft, mit technischen Hilfsmitteln in die Behälter presst oder brennende, glühende

oder heiße Abfälle sowie sperrige Abfälle oder nicht die jeweils dafür bestimmten Abfälle in die Gefäße einbringt (§ 24 Abs. 4 dieser Satzung).

18. Sperrmüll so bereitstellt oder bereitgestelltes Gut so verändert, dass Fahrzeuge- bzw. Fußgängerverkehr behindert werden oder diese Abfälle zu anderen als den bekannt gegebenen Terminen zur Abfuhr bereitstellt (§ 24 Abs. 7 dieser Satzung).
 19. das Kontrollaufklebersystem des Landkreises für Behälter missbraucht (§ 24 Abs. 8 dieser Satzung).
 20. Behältnisse für Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung nutzt, für die keine Nutzungsberechtigung besteht oder die nicht durch Beauftragte des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis für die betreffenden Grundstücke bereitgestellt wurden (§ 24 Abs. 8 dieser Satzung).
 21. im Holsystem bereitgestellte Abfälle oder Wertstoffe unberechtigt durchsucht und/oder wegnimmt (§ 24 Abs. 13 dieser Satzung).
 22. Abfälle zur Beseitigung entgegen der Verpflichtung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung nicht zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage im IIm-Kreis bringt oder durch zugelassene Dritte bringen lässt (§ 27 Abs. 2 dieser Satzung).
 23. Abfälle transportiert bzw. anliefert, die nicht gegen Herunterfallen gesichert sind bzw. von denen erhebliche Belästigungen durch Geruch, Staub oder Lärm ausgehen (§ 27 Abs. 3 dieser Satzung).
 24. sich den Weisungen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises widersetzt (§ 28 Abs. 3 und 4 dieser Satzung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können auf der Grundlage des § 98 der Thüringer Kommunalordnung mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR belegt werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist das Landratsamt.
- (3) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
- (4) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 29 ThürAbfG und § 69 Abs. 1 Pkt. 2 KrWG bleiben davon unberührt.

§ 32**Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel**

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen sowie für die Festsetzung von Bußgeldern gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (Thür-VwZVG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 33**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des IIm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) vom 26. November 2015, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 13/2015 vom 15. Dezember 2015, außer Kraft.
- Anlagen:
1. Sammeleinrichtungen für Abfälle im Bringsystem bei Selbstanlieferung
 2. Sammeleinrichtungen für Abfälle im Holsystem (haushaltsnahe Erfassung) jeweils als Satzungsbestandteil

Arnstadt, den 15. November 2017

Petra Enders
Landrätin

(Siegel)

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Ilm-Kreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung gemäß § 12 Abs. 4 Sammeleinrichtungen für Abfälle im Bringsystem bei Selbstanlieferung

Abfallarten (Auswahl)	Wertstoffhof Ilmenauer Umweltdienst GmbH	Wertstoffhof Werkstatt des Marienstift Arnstadt	Umladestation Wolfsberg	Verbands- deponie Rehestädt	Kompostier- anlage Am Eich, Langewiesen	Mobile Sammlung gemäß Tourenplan	Wertstoff- behälter- standplatz
Abfälle zur thermischen Behandlung (Restabfall)			X	X (bis 2,5 cbm)			
Altbatterien (keine Auto- batterien)	X	X					
Altreifen			X	X			
Autobatterien			X			X	
Altholz der Altholz- kategorie IV (Fenster u. Türen)			X (bis 500 kg)	X (bis 500 kg)			
Alttextilien	X	X					
Asbest- zement in Big Bags				X			
Bio-/Grün- abfälle				X (bis 1 cbm)	X		
Dachpappe (von privaten Anlieferern)				X (bis 500 kg)			
Dämmmaterial (aus gefähr- lichen Stoffen)				X			
nichtminera- lisches Dämm- material (Styropor, Styrodur, von privaten Anlieferern, in Kunststoffsäcken)				X (bis 1,5 cbm)			
Elektroschrott	X	X	X	X		X	
Glas (Behälterglas)	X	X	X				X
Inerte Abfälle (nicht brenn- bare)			X (bis 2,5 cbm von privaten Anlieferern)	X			
Leichtverpack- ungen (LVP)	X	X	X				X
Papier/Pappe	X	X	X				X
PUR-Schaum- dosen	X	X	X				(teilweise)
Schrott	X	X	X	X			
Sperrmüll			X	X			
Speiseöl	X	X					
Sonderabfall- kleinmengen			X Abfallarten gemäß AWS § 20 Abs. 3 a			X Abfallarten gemäß AWS § 20 Abs. 3 a, b	
Stoffgleiche Nichtver- packungen	X	X	X	X			

**Anlage 2 zur Abfallwirtschaftssatzung gemäß § 14 Abs. 4 i. V. m. § 25 Abs. 3
Sammeleinrichtungen für Abfälle im Holsystem (haushaltsnahe Erfassung)**

Abfallarten	Entsorgungsrhythmus			
	14-tägig	3-wöchentlich	4-wöchentlich	Kartenabruf oder Vereinbarung mit Grundstückseigentümer
Restabfallbehälter (§ 16 Abfallwirtschaftssatzung)	X (Ausnahmen in Großwohnanlagen)			
Bioabfallbehälter (§ 18 Abfallwirtschaftssatzung)	X (Ausnahmen in Großwohnanlagen)		X	
Papierbehälter			(Ausnahmen in Großwohnanlagen)	
Gelbe Tonne/ gelber Sack		X (Ausnahmen in Großwohnanlagen)		
Sperrmüll (§ 17 Abfallwirtschaftssatzung)				X bis 2 x /Jahr
Elektrogroßgeräte (§ 21 Abfallwirtschaftssatzung)				X 1 x /Jahr
Restabfallsack (§ 16 Abfallwirtschaftssatzung)	X (Tour Restabfall)			
Bioabfallsack (§ 18 Abfallwirtschaftssatzung)	X (Tour Bioabfall)			
Weihnachtsbäume	X (Tour Bioabfall, nur in den ersten 4 Wochen des Jahres)			

Der Kreistag des Ilm-Kreises hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2017 folgende Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 260/17):

Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Ilm-Kreises vom 15. November 2017

Der Ilm-Kreis erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267/275) und der Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Ilm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) vom 15. November 2017 folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührentatbestand

Der Ilm-Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft Gebühren.

Als Benutzung gilt neben der Überlassung von Abfällen an den Landkreis zur Entsorgung im Holsystem (z. B. behältergestützte Erfassung von Restmüll, Bioabfall oder Altpapier) oder im Bringsystem (z. B. Sammelmobil, Wertstoffhöfe, Kompostierungsanlage des Landkreises) auch die Anlieferung von Abfällen auf der Müllumladestation des Ilm-Kreises, auf dem Deponiegelände Wolfsberg oder einer anderen, zugelassenen Übergabestelle zum Zweck der nachfolgenden Abfallbehandlung.

Zudem werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung für die Anlieferung von Abfällen an der Verbandsdeponie des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft des Landkreises benutzt.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem aus privaten Haushaltungen für die Gebühren nach § 4 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung (Festgebühr und Leerungs- bzw. Leistungsgebühr Restabfall sowie Leistungsgebühr Bioabfall) und der Sondergebühren i. S. von § 4 Abs. 7 (Sonderabholungen wegen Fehlbefüllung), Abs. 8 (Entsorgung von gelegentlich zusätzlich anfallendem Restabfall, Sperrmüll und Grünabfall), Abs. 9 (Abholung von Pressmüllcontainern), Abs. 10 (Gebühr für den Volls-service) und Abs. 11 (Behältertauschgebühr) gilt grundsätzlich der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte oder der sonstige dinglich Berechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke und damit der Anschlusspflichtige i. S. von § 6 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung als Benutzer.

Bei der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen ist für die in Satz 1 genannten Gebühren neben dem Anschlusspflichtigen auch der Inhaber bzw. der Betreiber des auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder der Einrichtung Benutzer. In begründeten Fällen gilt gemäß § 3 Abs. 11 Abfallwirtschaftssatzung der Mieter als Benutzer.

Soweit der gebührenpflichtige Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder sonstige dinglich Berechtigte nicht greifbar ist, so ist entsprechend § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) derjenige Benutzer, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Insoweit kann auch der Mieter/Pächter eines Grundstückes gem. § 3 Abs. 13 der Abfallwirtschaftssatzung als Gebührensschuldner herangezogen werden.

(3) Gehen Gebührenbescheide an den Eigentümer oder Erbbauberechtigten eines Grundstückes, das vermietet oder verpachtet ist oder über das gleichzeitig ein anderes dingliches Nutzungsrecht besteht, so hat er den Bescheid gegen sich selbst gelten zu lassen.

(4) Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer für die Gebühren nach §§ 5 und 6 dieser Satzung Benutzer. Neben dem Anlieferer ist der Abfallerzeuger Benutzer. Ist der Anlieferer nicht greifbar, wird der Abfallerzeuger als Gebührensschuldner herangezogen.

Bei der Entsorgung von Abfällen aus Wochenendgrundstücken und Gartenanlagen i. S. von § 16 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung gilt der Pächter und/oder der Besteller von Abfallbehältern als Gebührensschuldner.

(5) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Insbesondere gilt das für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid an den oder die Wohnungseigentümer kann an den Verwalter als Empfangsbevollmächtigten gesandt werden.

(6) Bei der Bildung von Entsorgungsgemeinschaften i. S. von § 3 Abs. 14 Abfallwirtschaftssatzung sind die angeschlossenen Grundstückseigentümer Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid wird grundsätzlich an den nach § 24 Abs. 12 Abfallwirtschaftssatzung benannten Bevollmächtigten übersandt.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen und insbesondere für die Abfallabfuhr von zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken oder Grundstücksteilen und gewerblichen Anfallstellen Festgebühren nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie Leistungsgebühren für Restabfall (Leerungsgebühren) und für Bioabfall (Behältergebühren). Bei den Entleerungsgebühren für Restabfall werden Mindestgebühren nach Maßgabe dieser Satzung bestimmt.

(2) Bei anschlusspflichtigen Grundstücken, bei denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushalten anfallen, bestimmt sich die Festgebühr nach der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen. Auf einem Grundstück wohnende Personen (anschlusspflichtige Personen) im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die als Einwohner meldebehördlich erfasst sind sowie alle Personen, die sich durchgängig mindestens ein Vierteljahr auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises angeschlossen ist, aufhalten. Bei anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, bemisst sich die Festgebühr nach der Anzahl der Einwohnergleichwerte. Fallen bei anschlusspflichtigen Grundstücken sowohl Abfälle aus privaten Haushalten als auch anderen Herkunftsbereichen an, bemisst sich die Festgebühr nach der Summe aus Einwohnern und Einwohnergleichwerten. Auf Antrag können Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen diese entsprechend § 5 Gewerbeabfallverordnung mit den bei ihnen angefallenen Abfällen aus privaten Haushaltun-

gen gemeinsam erfassen, wenn aufgrund der geringen Menge eine Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 und 4 Gewerbeabfallverordnung wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

(3) Für die Veranlagung über Einwohnergleichwerte (EGW) gelten folgende Regelungen:

- a) Krankenhäuser, Sanatorien, Alters- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 2 Betten (Sollstärke)
- b) Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 4 Betten (Sollstärke)
- c) Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel, Märkte, Geldinstitute, Tankstellen, freiberufliche Unternehmen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen sowie Verwaltungen
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 100 Besucher/Woche
- d) Schulen
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 10 Personen
- e) Kindertagesstätten
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 10 Kinder (Durchschnittsbelegung)
- f) landwirtschaftliche Betriebe
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte
- g) Studentenwohnheime
1 EGW = 2 Betten
- h) öffentliche Einrichtungen und Einrichtungen, die häufig Veranstaltungen gemeinnütziger Art durchführen, und Arztpraxen
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 100 Besucher/Woche
- i) Gaststätten
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 10 Sitzplätze
- j) Campingplätze
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 2 Gäste (Durchschnittsbelegung).

Hiervon abweichende Festlegungen können bei Nachweis des Erfordernisses auf Antrag durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis getroffen werden.

(4) Bemessungsgrundlage für die Leistungsgebühr Restabfall (Leerungsgebühr) ist die Anzahl der im Identsystem für den jeweiligen Restabfallbehälter auf dem Grundstück registrierten Entleerungen ohne Berücksichtigung des Behälterfüllgrades bei der Entleerung. Unabhängig davon, wie viele Leerungen tatsächlich in Anspruch genommen werden, wird ein Teil der Leerungsgebühr für Restabfall als Mindestgebühr erhoben.

Die Mindestgebühr für Restabfall wird pro Einwohner bzw. Einwohnergleichwert für ein Volumen von 260 Liter pro Jahr, entspricht 5 Liter pro Woche, festgesetzt.

(5) Der Landkreis kann abweichend von Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit Abfallbesitzern, deren 1100 l-Behälter sich auf einem eingehausten Standplatz befindet und die aufgrund einzelfallbezogener Regelungen mit dem Landkreis auf entsprechende Anträge hin nicht durch die Anschlusspflichtigen oder die von diesen Beauftragten herausgestellt werden müssen, weitergehende Regelungen zur Erhöhung der Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen treffen. Es kann festgelegt werden, dass die 1100 l-Behälter nur dann geleert werden, wenn sie mindestens zu 75 % des Volumens mit Abfällen befüllt sind oder mit einer abgestimmten eindeutigen Kennzeichnung als zur Entleerung bereitgestellt gekennzeichnet sind. Bei am Vollservice angeschlossenen Abfallbesitzern kann die Regelung auch für andere von ihnen genutzte Restabfallgefäße vereinbart werden.

(6) Bei der Abfuhr von Bioabfällen bestimmt sich die pro Jahr zu zahlende Leistungsgebühr (Behältergebühr) nach der Anzahl und dem Volumen der verwendeten Behälter bei einem Abfuhrhythmus von zwei Wochen.

(7) Die Erstausrüstung und ein satzungsbegründeter Behältertausch/-abzug erfolgen gebührenfrei. Für den sonstigen Umtausch, die Aufstellung zusätzlicher Behälter und die Abholung von Abfallbehältern durch den Landkreis oder seine Beauftragten wird eine Sondergebühr erhoben, die sich nach der Größe und der Anzahl der betroffenen Abfallbehälter bestimmt.

(8) Eine Gebührenbefreiung oder Teilbefreiung von Anschlusspflichtigen kann erfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass Personen sich innerhalb des Veranlagungszeitraumes außerhalb des Landkreises in Ausbildung oder in der Ableistung des Bundesfreiwilligen- oder Wehrdienstes befinden oder Personen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten dauerhaft vom Wohnort abwesend sind und deshalb Leistungen tatsächlich nicht in Anspruch genommen werden können. Der Antrag ist mit Begründung beim Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis einzureichen, geeignete Unterlagen sind beizufügen. Gebührenbefreiungen oder Teilbefreiungen sind für jedes Kalenderjahr neu zu beantragen. Die Gebührenbefreiungen und Teilbefreiungen können ab dem Monat gewährt werden, der auf den Monat folgt, an dem die vollständigen Anträge im Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis vorliegen. Die Gebührenbefreiung oder Teilbefreiung kann mit Auflagen verbunden werden, sie wird im Einzelfall befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis.

(9) Die Gebühr bei Wochenendgrundstücken und Gartenanlagen richtet sich nach der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung gemäß § 16 Absatz 7 der Abfallwirtschaftssatzung nach dem behälterbezogenen Maßstab gemäß § 4 Abs. 3 und 4 dieser Satzung.

(10) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises gemäß § 27 Abfallwirtschaftssatzung wird ab einer Mindestlast von 200 kg (berechnetes Nettogewicht bei Differenzwägungen) nach Gewicht entsprechend der Zuordnung der Abfallschlüsselnummern zu den Gebührengruppen (§ 5 Abs. 1 dieser Satzung) bestimmt. Bei Kleinanlieferungen bis kleiner 200 kg wird eine Pauschalgebühr entsprechend der Zuordnung der Abfallschlüsselnummern zu den Gebührengruppen (§ 5 Abs. 1 dieser Satzung) bestimmt. Bei Störung der Wägeeinrichtung sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter, deklarierter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach dem geschätzten Volumen der Abfälle.

(11) Für den Behälterumtausch, die Behälteraufstellung oder den Behälterabzug durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten auf Antrag des Benutzers nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung (Behältertauschgebühr) ist der Gebührenmaßstab das Behältervolumen.

(12) Die Gebühren bei Volls-service werden soweit erforderlich durch örtliche Aufnahme der Wegestrecke ermittelt, die Höhe der Gebühr bemisst sich nach den zurückzulegenden Metern und nach der Behälteranzahl.

§ 4

Gebührensätze für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen

(1) Der Landkreis erhebt gemäß § 3 dieser Satzung eine personenbezogene Festgebühr zuzüglich einer nach Behälterleerungen bemessene Leistungsgebühr für Restabfall und einer nach Anzahl und Volumen der hierfür gestellten Behälter bemessenen Leistungsgebühr für Bioabfall.

(2) In der Kalkulation der Festgebühren werden folgende Kosten eingestellt:

- zeitraumabhängige Kosten für das Einsammeln, das Umladen, die Kleinmengenannahme und die Behältergestaltung für Restabfall (außer anteilige, den gebührenpflichtigen Behälterdienst und die Selbstanlieferer betreffende Kosten,

sowie anteilige, in die Behälterentleerung verrechnete Kosten)

- zeitraumabhängige Kosten für das Einsammeln, den Transport und für das Verwerten von Bioabfall (außer anteilige, die Selbstanlieferer betreffende Kosten, sowie anteilige, in die Behälterentleerung verrechnete Kosten)
- zeitraumabhängige Kosten für das Verwerten von Grünabfällen (außer anteilige, in die Anliefergebühr für Grünabfall verrechnete Kosten)
- Kosten für den Transport und das Verwerten von Grünschnitt von Sammelstellen
- Kosten für die Behältergestaltung, das Einsammeln, den Transport und das Verwerten von kommunalem Altpapier
- Kosten für das Einsammeln, den Transport und das Verwerten von Sperrmüll
- Kosten für die Elektro- und Elektronikgeräteerfassung
- Kosten für die Sonderabfallkleinmengenerfassung, -verwertung und -beseitigung
- Kosten für den Betrieb der Wertstoffhöfe
- Kosten der Verwaltung der Abfallwirtschaft (sofern nicht über die Gebühren für die Selbstanlieferer gedeckt)

Der Festgebührensatz beträgt für jeden Einwohner und jeden Einwohnergleichwert 27,00 EUR pro Kalenderjahr.

Der Landkreis kann mit den Eigentümern von Mietgrundstücken mit häufigem Mieterwechsel und mit Wohnungsbaugesellschaften eine an der Durchschnittsbelegung der letzten drei Jahre orientierte Veranlagung festlegen.

(3) In der Kalkulation der Leistungsgebühren (einschließlich Sackgebühren) für Restabfall werden folgende Kosten eingestellt:

- mengenabhängige Kosten für das Einsammeln, den Transport und die Behandlung von Restabfall
- anteilige zeitraumabhängige Kosten für das Einsammeln, das Umladen und die Behältergestaltung für Restabfall

Die Leistungsgebühr Restabfall (Leerungsgebühr) nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 0,0295 EUR/l Restabfall.

Das entspricht je Leerung:

1.	60 l MGB (Müllgroßbehälter)	1,77 EUR
2.	80 l MGB	2,36 EUR
3.	120 l MGB	3,54 EUR
4.	240 l MGB	7,08 EUR
5.	1100 l MGB	32,44 EUR
6.	2,5 cbm Umleerbehälter	73,73 EUR
7.	5 cbm Umleerbehälter	147,46 EUR

Die anteilige Erhebung von Mindestgebühren ist im § 3 Abs. 4 dieser Satzung geregelt.

Bei einem Einsatz von mechanischen Verdichtungseinrichtungen durch die Nutzer erhöht sich die jeweilige Gebühr auf das 1,6 fache.

(4) In der Kalkulation der Leistungsgebühren (einschließlich Sackgebühr) Bioabfall werden folgende Kosten eingestellt:

- mengenabhängige Kosten für das Einsammeln, den Transport und für das Verwerten von Bioabfall
- Kosten für die Behältergestaltung (außer anteilige, den gebührenpflichtigen Behälterdienst betreffende Kosten)
- anteilige zeitraumabhängige Kosten für das Einsammeln und für das Verwerten von Bioabfall.

Die Leistungsgebühr Bioabfall (Behältergebühr Biotonne) nach § 3 Abs. 6 dieser Satzung beträgt bei 14-tägiger Abfuhr für:

		monatlich
jährlich		
1.	60 l MGB (Müllgroßbehälter)	1,85 EUR
2.	80 l MGB	2,47 EUR
3.	120 l MGB	3,70 EUR
4.	240 l MGB	7,40 EUR
5.	660 l MGB	20,35 EUR
		244,20 EUR

(5) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt:

40 l Restabfallsack	1,15 EUR/Sack
70 l Restabfallsack	2,00 EUR/Sack

120 l Bioabfallsack 1,50 EUR/Sack

(6) Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen bei den vom Landkreis beauftragten Dritten kann eine Entsorgung lt. deren Preisliste vereinbart werden.

(7) Die mit Sonderabholungen wegen Fehlbefüllung von Bioabfall- oder Altpapierbehältern i. S. von § 24 Abs. 11 Abfallwirtschaftssatzung verbundenen Kosten werden gegenüber dem Gebührenschuldner entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben. Dieser richtet sich nach den entsprechenden Gebührensätzen für die Selbstanlieferung (§§ 5 und 6 dieser Satzung) und umfasst zusätzlich die Kosten für die gesonderte Abholung der Abfälle.

(8) Für die Entsorgung von gelegentlich zusätzlich anfallendem Restabfall, Sperrmüll und Grünabfall auf schriftliche Anforderung ist dafür die Entsorgungsgebühr (gemäß § 5 dieser Satzung) zuzüglich einer Entleerungspauschale zu entrichten.

In die Gebühr für die Entleerungspauschale für Absetzcontainer sind folgende Kosten verrechnet worden:

- Kosten für die Gestellung und den Transport von Absetzcontainern.

Diese beträgt je Leerung für

3 cbm	121,73 EUR
5 cbm	121,73 EUR
7 cbm	121,73 EUR

(9) Für die Abholung von Pressmüllcontainern ist die Entsorgungsgebühr (gemäß § 5 dieser Satzung) zuzüglich einer Entleerungspauschale zu entrichten.

In die Gebühr für die Entleerungspauschale sind folgende Kosten verrechnet worden:

- Kosten für die Gestellung und den Transport von Pressmüllcontainern.

Diese beträgt je Leerung für

Pressmüllcontainer 5 cbm	218,37 EUR
Pressmüllcontainer 10 cbm	218,37 EUR

(10) Für die Abholung von Abfallbehältern (2-Rad-MGB) im Vollservice werden zusätzlich Gebühren je Behälter erhoben, in welche folgende Kosten verrechnet wurden:

- Kosten für den Vollservice sowie den Transport von Behältern für Restabfall, Bioabfall und kommunales Altpapier.

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

Vollservice Transportweg bis 20 m 12,33 EUR je Behälter und Jahr

ab über 20 m je weitere angefangene 5 m 8,30 EUR je Behälter und Jahr

(11) In die Gebühr für die Aufstellung eines zusätzlichen Behälters, den Behälterumtausch oder den Behälterabzug durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten auf Antrag des Benutzers nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung (Behälterdienst) sind folgende Kosten verrechnet worden:

- Kosten für den gebührenrelevanten Behälterdienst für Restabfall und Bioabfall.
- Kosten für den Behälterdienst für Papier, Pappe, Kartonaugen

Sie beträgt je Stück abhängig vom Volumen:

60 bis 240 l	16,48 EUR
> 240 l	24,72 EUR

Werden Abfallbehältnisse in gereinigter Form in Verbindung mit einem durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis ausgestellten Umtauschschein bei den beauftragten Dritten getauscht bzw. zurückgegeben (Selbstumtausch), wird abweichend von Satz 1 keine Gebühr erhoben.

§ 5

Gebührensatz für die Selbstanlieferung von Abfällen an der Müllumladestation (MUST) des Ilm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg und der ZRM-Verbandsdeponie Rehestädt (VD Rehestädt) sowie auf zugelassenen Übergabestellen

(1) Bei der Anlieferung von inerten Abfällen (= Abfälle, die keinen ins Gewicht fallenden Organikanteil aufweisen wie z. B.

Bauschutt, Kies, Sande) auf der Verbandsdeponie gemäß § 26 der Abfallwirtschaftssatzung und der Müllumladestation des Ilm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg (s. zu den dort jeweils angenommenen Abfällen auch die Anlage 1 zu dieser Gebührensatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist) werden nachfolgende Gebühren erhoben, in welche die Positionen:

- Kosten für die Deponierung der Abfälle
- anteilige Kosten der Verwaltung der Abfallwirtschaft verrechnet wurden.

Gebührengruppe	EUR/t lose angeliefert
01 bei Ablagerung	9,96
02 bei Ablagerung	26,97
03 bei Ablagerung	70,27
04 bei Ablagerung	43,30
05 bei Ablagerung	166,16

Bei der Anlieferung von Abfällen zur Behandlung an der Müllumladestation des Ilm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg sowie von Abfallkleinmengen bis 2,5 cbm an den zugelassenen Übergabestellen werden nachfolgende Gebühren erhoben, in welche die Positionen:

- anteilige Kosten der Umladestation und der Kleinmengenannahme
- Kosten für die Behandlung der Abfälle
- anteilige Kosten der Verwaltung der Abfallwirtschaft verrechnet wurden.

06 für alle Abfälle zur Behandlung	136,07 EUR/t
07 für die Beseitigung teerhaltiger Abfälle	382,90 EUR/t
08 für die Beseitigung von Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (beschränkt auf Kunststoff und Holz)	218,96 EUR/t
09 für die Beseitigung von nichtmineralischem HBCD-haltigem Dämmmaterial (z. B. Styropor, Styrodur)	1.867,14 EUR/t

Die zugelassenen Abfallarten und ihre Gruppenzuordnung sind im Positivkatalog als Anlage zu dieser Satzung aufgeführt und Bestandteil dieser Gebührensatzung.

Bei Kleinanlieferungen kleiner 200 kg von Abfällen zur Ablagerung bzw. zur Behandlung sowohl an der MUST des Ilm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg, als auch auf der Verbandsdeponie Rehestädt wird eine Pauschalgebühr entsprechend der Zuordnung der Abfallschlüsselnummern zu den Gebührengruppen (§ 5 Abs. 1 dieser Satzung) erhoben.

Gebührengruppe	Pauschalgebühr (EUR)
01 bei Ablagerung	1,00
02 bei Ablagerung	2,70
03 bei Ablagerung	7,00
04 bei Ablagerung	4,30
05 bei Ablagerung	16,60
06 für alle Abfälle zur Behandlung	13,60
07 für die Beseitigung teerhaltiger Abfälle	38,20
08 für die Beseitigung von Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (beschränkt auf Kunststoff und Holz)	21,80
09 für die Beseitigung von nichtmineralischem HBCD-haltigem Dämmmaterial, z. B. Styropor, Styrodur (beschränkt auf 1,5 cbm)	56,00

Für alle Abfälle, die in dem Positivkatalog der Anlage 1 nicht aufgeführt sind, die aber dort nach Maßgabe von Einzelfallentscheidungen jeweils zur Entsorgung angenommen werden können, wird die Gebühr unter Bezug auf Abfälle mit vergleichbarem Aufwand zur Deponierung bzw. Restabfallbehandlung aus der Auflistung festgelegt.

(2) Werden mehrere der im Positivkatalog aufgelisteten Abfälle vermischt angeliefert, bestimmt sich die Gebühr nach dem angelieferten Abfall mit dem höchsten Gebührensatz.

(3) Kann, insbesondere wegen Reparatur- und Wartungsarbeiten, die Wägeeinrichtung der Anlagen nicht zur Ermittlung der

Gebührenhöhe auf der Grundlage des Abfallgewichtes genutzt werden, erfolgt eine Umrechnung aus der angelieferten cbm-Menge mittels eines Faktors bezogen auf die jeweilige spezifische Dichte der Abfallart.

(4) Die Abnahme von belastetem Bodenaushub und belastetem Bauschutt mit Werten > Z 4 erfolgt ausschließlich nur mit Einweisung durch die obere Behörde.

(5) Der Landkreis ist berechtigt, unbelasteten Erdaushub bei Bedarf zur Abdeckung von stillgelegten Deponien einzuweisen. Für die Entsorgung von unbelastetem Boden im Rahmen der Sicherung, Sanierung und Rekultivierung von Altdeponien/Altablagerungen gilt der Gebührensatz gemäß Positivkatalog entsprechend.

(6) Bei Anlieferung von nachfolgenden Abfällen werden Entsorgungsgebühren je Stück erhoben, in welche die Kosten für deren Entsorgung verrechnet wurden.

1. Fahrradreifen	0,55 EUR
2. Mopedreifen **	0,73 EUR
3. Pkw- und Motorradreifen (bis 17 Zoll)**	1,04 EUR
4. Reifen (bis 19 Zoll) **	2,62 EUR
5. Reifen (bis 22,5 Zoll) **	5,98 EUR

** Alle Entsorgungsgebühren für Reifen beziehen sich auf Anlieferung ohne Felge, bei Anlieferung mit Felge verdoppelt sich die Gebühr je Stück.

(7) Soweit nachträglich Deklarationsanalysen für angelieferte Abfälle notwendig sind, gehen die entstandenen Kosten zu Lasten des Anlieferers und werden zusätzlich erhoben.

(8) Für Fremdwägungen auf den Anlagen des Ilm-Kreises wird eine Gebühr von 2,60 EUR je Wägung erhoben.

§ 6

Gebührensatz für die Selbstanlieferung von Abfällen auf der Kompostieranlage des Landkreises

(1) Bei der Anlieferung von Bioabfällen bzw. Grünabfällen gemäß §§ 18 und 19 der Abfallwirtschaftssatzung auf der Kompostieranlage des Landkreises werden nachfolgende Gebühren erhoben, in welche die Positionen:

- mengenabhängige sowie anteilige zeitraumabhängige Kosten für das Verwerten von Grün- und Bioabfällen verrechnet wurden.

Nr. Abfallart	EUR/t	EUR/cbm
<u>1. Grünabfälle</u>		
i. S. von § 19 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung	20,00 EUR/t	2,98 EUR/cbm (im unverdichteten Zustand)

2. Andere Bioabfälle

i. S. von § 18 Abs. 2

der Abfallwirtschaftssatzung	55,18 EUR/t	55,18 EUR/ cbm
------------------------------	-------------	----------------

(2) Für die Einzelanlieferung von Abfallkleinmengen bis 1 cbm nach Abs. 1 Nr. 1 durch private Selbstanlieferer (Anlieferungen von Abfällen aus Haushaltungen) wird keine Gebühr erhoben.

(3) Bei Einzelanlieferungen von Abfallkleinmengen über 1 cbm und einem Gewicht kleiner 200 kg wird eine Pauschalgebühr von 2,00 EUR für Grünabfall und von 5,50 EUR für andere Bioabfälle i. S. von § 18 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung erhoben.

(4) Werden durch den Landkreis zusätzliche Erfassungsstellen für Grünabfälle eingerichtet, gelten die Gebührensätze nach Abs. 1, 2 und 3 entsprechend.

(5) Macht sich ein Aussortieren von Fremdstoffen aus den Abfällen erforderlich, werden neben den Gebühren nach Abs. 1 und 3 die durch die Sortierung zusätzlich entstandenen Kosten nach Aufwand erhoben.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum für die Festgebühr, die Mindestgebühr für Restabfall als Bestandteil der Leistungsgebühr Restabfall (Leerungsgebühr) und für die Leistungsgebühr Bioabfall (Behältergebühr Biotonne) ist das Kalenderjahr. Bei Entstehung der je-

weiligen Gebührenschuld während eines Kalenderjahres ist der Restteil des Jahres Erhebungszeitraum. Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. eines jeden Jahres. Für später hinzukommende Schuldner entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn der Anschlusspflicht für die Entsorgungsleistung. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben.

(2) Bei Veränderungen der Veranlagung nach § 3 Abs.2 bis 3 dieser Satzung ist Absatz 1 Satz 4 entsprechend anzuwenden. Die Gebührenschuld endet mit dem Ende des Erhebungszeitraumes oder mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht erlischt.

Bei Erhöhung der Personenanzahl bzw. Einwohnergleichwerte ist das Datum der tatsächlichen Veränderung maßgebend.

(3) Die Gebührenschuld für die Behälterentleerung für Restabfall, welche die Mindestgebühr für Restabfall übersteigt, entsteht mit der Leerung des Behälters, beginnend mit derjenigen, die nicht mehr durch die Mindestgebühr abgedeckt ist. Die Höhe der Jahresgebührenschuld berechnet sich aus der Summe der Leerungen nach Satz 1.

(4) Die Gebührenschuld für die Bereitstellung und Entleerung von Pressmüllcontainern gemäß § 4 Abs. 9 dieser Satzung entsteht mit der Bereitstellung.

(5) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erwerb des Sackes durch den Benutzer.

(6) Die Gebührenschuld bei der Selbstanlieferung von Abfällen an den Wertstoffhöfen, der Kompostierungsanlage des Landkreises, der Umladestation Wolfsberg oder der Deponie Rehstädt entsteht mit deren Annahme, bei der Sonderleerung von Behältern wegen Fehlbefüllung gemäß § 4 Abs. 7 dieser Satzung mit der Leerung der Behälter.

(7) Die Gebührenschuld bei der Fremdwägung entsteht mit der Nutzung der Wägeeinrichtung.

(8) Die Gebührenschuld beim Behälterumtausch und beim Behälterabzug gemäß § 4 Abs. 11 entsteht mit der Ausführung durch den Landkreis oder dessen Beauftragten, also mit der Neugestellung (Behälterumtausch) bzw. mit der Wegnahme/dem Abzug des Behälters vom Grundstück.

(9) Die Gebührenschuld für den Volls-service entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung.

§ 8

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren nach § 4 Absatz 2 (Festgebühr), Absatz 3 (Leistungsgebühr Restabfall in Höhe der Mindestgebühr und Absatz 4 (Leistungsgebühr Bioabfall) dieser Satzung werden nach Bekanntgabe des zu Beginn eines jeden Jahres im ersten Quartal versandten Gebührenbescheides in Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres in Höhe eines Viertels der Jahresgebührenschuld fällig. Bei einer Bescheiderstellung (erstmalige Festsetzung oder Änderung der Gebühr) nach den in Satz 1 genannten Fälligkeiten wird der Teilbetrag der Gebühr für das angebrochene Quartal einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, für den nachfolgenden Zeitraum bestimmt sich die Fälligkeit nach Satz 1. Für die Gebührenschuld bei der Entsorgung von zusätzlich bereitgestelltem Behältervolumen gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Leistungsgebühr Restabfall (in der die Mindestgebühr übersteigenden Höhe) sowie die Gebühr für den Volls-service jeweils für das Vorjahr werden im Bescheid nach Abs. 1 Satz 1 festgesetzt und zum 15. Februar fällig. Werden weniger Leerungen in Anspruch genommen als durch die Mindestgebühr abgegolten, erfolgt keine Rückvergütung.

(3) Bei der Selbstanlieferung, bei Fremdwägungen, dem Behälterumtausch, dem Behälterabzug, der Abholung von Containern für zusätzlich anfallenden Abfall und Pressmüllcontainern und der Leerung fehl befüllter Behälter gemäß § 4 Abs. 7 dieser Satzung wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

(4) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken wird die Gebühr beim Erwerb der Abfallsäcke fällig.

§ 9

Gebühreneinzug

Die Gebühren werden durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis eingezogen.

§ 10

Datenschutz

(1) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des § 30 ThürAbfG und des Thüringer Datenschutzgesetzes.

(2) Die erforderlichen personenbezogenen Daten, wie Anzahl von Personen, die melderechtlich auf einem Grundstück erfasst sind, der Zuzug und Wegzug, können mit den jeweils zuständigen Einwohnermeldeämtern der Gemeinden oder bei technischer Möglichkeit vom Thüringer Landesrechenzentrum abgeglichen werden.

(3) Als Träger der Abfallentsorgung ist der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Ermittlung der jeweils Pflichten sowie zum Zwecke der Gebührenerhebung, weiterhin berechtigt, wie folgt personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen:

- Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken von den für die Grundsteuererhebung zuständigen Behörden und den zuständigen Katasterbehörden
- von der zuständigen Ordnungsbehörde aus dem Gewerberegister die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbetreibenden
- von den sonstigen Abfallbesitzern (Selbstanlieferern) und Entsorgungsbetrieben die Namen und Anschriften sowie weitere im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung anfallende personenbezogene Daten (insbesondere zum Um-

fang, Zeitpunkt und Art der Entsorgung sowie zur Gebührenerzahlung).

§ 11

Schlussbestimmung

(1) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(2) Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühren richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

(3) Ein Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung, die Gebühren müssen also trotz Widerspruchs zunächst entrichtet werden, es sei denn, einem Antrag des Gebührenschuldners auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung wird stattgegeben.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallwirtschafts-satzung des Ilm-Kreises vom 26. November 2015, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 13/2015 vom 15. Dezember 2015, außer Kraft.

Anlage:

Positivkatalog als Satzungsbestandteil

Arnstadt, den 15. November 2017

Petra Enders

Landrätin des Ilm-Kreises

(Siegel)

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Ilm-Kreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Positivkatalog

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestadt ¹⁾ Gebührengruppe
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen		
010102	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Mineralien		03
010309	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07* fällt		05
010399	Abfälle a. n. g.		05
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen		04
010409	Abfälle von Sand und Ton		04
010410	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen		03
010411	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen		03
010412	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* und 01 04 11 fallen		05
010413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen		03
010504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen		04
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln		
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	06	
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	06	

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt ¹⁾ Gebührengruppe
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft	06	
020201	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	06	
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen	06	
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020401	Rübenerde		02
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06	
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06	
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen	06	
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06	
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mech. Zerkleinerung des Rohmaterials	06	
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	06	
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06	
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe		
030101	Rinden- und Korkabfälle	06	
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 03 01 04* fallen	06	
030301	Rinden- und Holzabfälle	06	
030305	Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling	06	
030399	andere Abfälle a. n. g.	06	
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie		
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		05
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Polierstäube)	06	
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	06	
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	06	
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	06	
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14* fallen	06	
040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16* fallen	06	
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	06	
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	06	
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen		
060316	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen		03
061303	Industrieruß	06	
061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung		05
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen		
070108	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		05
070213	Kunststoffabfälle	06	
070299	Abfälle a. n. g.		03
070599	Abfälle a. n. g.		03
070699	Abfälle a. n. g.		03
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben		
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen	06	
080118	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17* fallen	06	
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19* fallen	06	
080202	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten		03
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12* fallen	06	
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17* fallen	06	

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt ¹⁾ Gebührengruppe
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen	06	
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmasse enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13* fallen	06	
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie		
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	06	
10	Abfälle aus thermischen Prozessen		
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt		03
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung		03
100103	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz		03
100104*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung		03
100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form		03
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen		03
100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16* fallen		03
100123	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22* fallen		03
100202	unverarbeitete Schlacke		03
100208	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07* fallen		03
100215	andere Schlämme und Filterkuchen		05
100302	Anodenschrott	06	
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17* fallen		03
100604	andere Teilchen und Staub		03
100704	andere Teilchen und Staub		03
100804	andere Teilchen und Staub		03
100903	Ofenschlacke		03
100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05* fallen		03
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07* fallen		03
101006	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05* fallen		03
101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07* fallen		03
101099	Abfälle a. n. g.		03
101103	Glasfaserabfall		03
101110	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09* fällt		02
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt		02
101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13* fallen		03
101201	Rohmischungen vor dem Brennen		03
101203	Teilchen und Staub		03
101299	Abfälle a. n. g.		05
101304	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		05
101306	Teilchen und Staub (außer 10 13 12* und 10 13 13*)		03
101310	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* fallen		05
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10 fallen		03
101399	Abfälle a. n. g.		05
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie		
110110	Schlämme und Filterkuchen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09* fallen		05

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt ¹⁾ Gebührengruppe
110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektro-lytische Prozesse	06	
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
120102	Eisenstaub und -teile	03	
120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne		03
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	06	
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen		03
120121	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20* fallen		
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)		05
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	06	
150102	Verpackungen aus Kunststoff	06	
150103	Verpackungen aus Holz	06	
150104	Verpackungen aus Metall		03
150105	Verbundverpackungen	06	
150106	gemischte Verpackungen	06	
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	06	
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind		
160103	Altreifen	Gebühr entsprechend § 5 (6) Gebühren-satzung	Gebühr entspre-chend § 5 (6) Gebührensatzung
160306	organische Stoffe mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05* fallen	06	
160799	Abfälle a. n. g.	06	
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen		03
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen		03
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen		03
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)		
170101	Beton	02 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	02
170102	Ziegel	02 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	02
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	02 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	02
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (bei asbesthaltigen Abfällen Ablagerung im Monobereich)		03
170107	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen	02 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	02
170201	Holz	06	
170202	Glas	04 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	04
170203	Kunststoff	06	
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (beschränkt auf Kunststoff und Holz)	08	08
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (beschränkt auf Glas)		03

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt ¹⁾ Gebührengruppe
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen (beschränkt auf Straßenaufbruch)	06	02
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		07 Kleinmengen bis 500 kg
170401	Kupfer, Bronze, Messing		03
170406	Zinn		03
170407	gemischte Metalle		03
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen		03
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		03
170504	Bodenaushub Z-Wert = 0	01 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	01
170504	Bodenaushub Z-Wert > Z 0 bis <= Z 2		02
170504	Bodenaushub Z-Wert > Z 2 bis <= Z 4		02
170504	Bodenaushub Z-Wert > Z 4		03
170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		05
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt		03
170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		03
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen der unter 17 05 07* fällt		02
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält (Ablagerung im Monobereich)		03
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (beschränkt auf Mineralfaserabfälle, Ablagerung im Monobereich)		05
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt (beschränkt auf Mineralfaserabfälle)	06	03
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt (Styropor, Styrodur)		09 (bis 1,5 cbm)
170605*	asbesthaltige Baustoffe		03 nach Voranmeldung
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen		03
170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		03
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	06	02
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurant-abfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)		
180101	spitze oder scharfe Gegenstände	06	
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	06	
180107	Chemikalien, mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06* fallen	06	
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen	06	
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02* fallen	06	
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	06	
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasser-behandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke		
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten		04
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen		04
190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04* fallen	06	
190307	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06* fallen	06	
190501	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	06	
190502	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	06	
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost	06	
190801	Sieb- und Rechenrückstände	06	
190802	Sandfangrückstände	06	04
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		05

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt ¹⁾ Gebührengruppe
190812	Schlämme aus der Behandlung von industriellen Abwässern, Ausnahme 19 08 11*	06	
190814	Schlämme aus der Behandlung von industriellen Abwässern, Ausnahme 19 08 13*	06	
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	06	
190902	Schlämme aus der Wasserklärung		05
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		05
190904	gebrauchte Aktivkohle	06	
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	06	
190906	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern		05
191004	Schredderleichtfraktion und Staud, Ausnahme 19 10 03*	06	
191006	andere Fraktionen, Ausnahme 19 10 05*	06	
191201	Papier und Pappe	06	
191204	Kunststoff und Gummi	06	
191207	Holz mit Ausnahme 19 12 06*	06	
191208	Textilien	06	
191210	brennbare Abfälle	06	
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen (beschränkt auf Sortierreste)	06	04
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen		
200101	Papier und Pappe	06	
200102	Glas	04 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	04
200108	biologisch abbaubare Abfälle	06	
200110	Bekleidung	06	
200111	Textilien	06	
200125	Speiseöle und -fette	06	
200130	Reinigungsmittel, Ausnahme 20 01 29*	06	
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen	06	
200138	Holz, Ausnahme 20 01 37*	06	
200139	Kunststoffe	06	
200201	biologisch abbaubare Abfälle	06	
200202	Boden und Steine	01 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	01
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	06	
200301	gemischte Siedlungsabfälle	06	06 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³
200302	Marktabfälle	06	
200303	Straßenkehricht		04
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung		05
200307	Sperrmüll	06	06 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³

¹⁾ Eine Anlieferung des Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage der Deklarationsanalyse unter Einhaltung der in der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechtes festgesetzten Grenzwerte erfolgen.

* Abfallarten in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV), die gefährlich im Sinne des § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind.

Abkürzung: Abfälle a. n. g. = Abfälle anderswo nicht genannt

STELLENAUSSCHREIBUNG

Im Gesundheitsamt des Landratsamtes Ilm-Kreis ist baldmöglichst

1 Stelle als Amtsarzt/Amtsärztin und stellvertretende/r Amtsleiter/in

zu besetzen.

Der Landkreis Ilm-Kreis hat rund 109.000 Einwohner und liegt verkehrsgünstig in unmittelbarer Nähe zu Erfurt, der Landeshauptstadt Thüringens. Der Ilm-Kreis mit Arnstadt als Kreisstadt und ältester Stadt Thüringens ist eine landschaftlich reizvolle Gegend, die sich in den Thüringer Wald hinein erstreckt.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Durchführung amtsärztlicher Untersuchungen und Begutachtungen
- Ausübung der Medizinalaufsicht
- Erstellung amts-, gerichts- und vertrauensärztlicher Gutachten
- Impfberatung und Durchführung von Impfungen
- Antiepidemische Maßnahmen und Maßnahmen des Katastrophenschutzes
- Vertretung der Amtsleiterin des Gesundheitsamtes mit den Fachbereichen Amtsärztlicher Dienst, Kinder- und Jugendärztlicher bzw. -zahnärztlicher Dienst, Sozialpsychiatrischer Dienst, Infektionsschutz und Umwelthygiene

Erwartet werden:

- Approbation als Arzt/Ärztin
- Abgeschlossene Facharztausbildung in einem sozialmedizinischen oder umweltmedizinischen Fach bzw. Facharztweiterbildung auf den Gebieten Innere Medizin, Psychiatrie oder Allgemeinmedizin

- Hohe Einsatzbereitschaft, Mobilität und Flexibilität
- Führungskompetenz, Kommunikations- und Entscheidungsfähigkeit, sicheres Auftreten
- Organisations- und Verhandlungsgeschick
- Psychische Belastbarkeit
- PC-Kenntnisse
- Führerschein für PKW

Die Bezahlung erfolgt je nach Qualifikation in der Entgeltgruppe 14 bzw. 15 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2017/24“ bis zum **11.01.2018** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Ilm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Petra Enders
Landrätin

AN ALLE HALTER VON RINDERN, SCHAFEN, ZIEGEN UND SCHWEINEN

Seit dem Jahr 2016 sind amtlich vorgeschriebene Laboruntersuchungen nach Bundes- bzw. EU-Recht auf folgende anzeigepflichtige Tierseuchen

- Brucellose der Rinder, Schafe Ziegen
- Enzootische Leukose der Rinder
- BHV1 (IBR/IPV)
- Bovine Virusdiarrhoe
- Aujeszkysche Krankheit bei Schweinen
- TSE/BSE bei verendeten oder getöteten Rindern, Schafen und Ziegen sowie
- Afrikanische und Klassische Schweinepest

im Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) in Bad Langensalza für den Tierbesitzer kostenpflichtig. Um eine Freistellung für diese Kosten zu gewährleisten, ist es seit 2016 notwendig, dafür einen Beihilfeantrag beim TLV zu stellen. Dieser gilt immer pro Kalenderjahr und muss demzufolge jährlich neu gestellt werden. Eine Beantragung für mehrere Kalenderjahre im Voraus ist ebenfalls möglich. Hintergrund ist, dass die Untersuchungskosten nach EU-Recht Beihilfen darstellen und diese beantragt werden müssen.

Der Beihilfeantrag muss spätestens mit Eingang der ersten Probe dem TLV vorliegen und für jede Registriernummer (Nummer nach Viehverkehrsverordnung) separat gestellt werden!

Der Antrag kann unterschrieben per Post an:

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
- Abteilung 5 -
Tennstedter Straße 8/9
99947 Bad Langensalza

oder als pdf Dokument per Email an: Vet-Proben@tlv.thueringen.de geschickt werden.

Achtung: Der Beihilfeantrag des TLV darf nicht mit dem Beihilfeantrag der Thüringer Tierseuchenkasse verwechselt werden! Hierzu werden Sie von der Tierseuchenkasse angeschrieben! Den Beihilfeantrag finden Sie als Formular auf der Homepage des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Ilm-Kreises. Für Fragen steht Ihnen das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Ilm-Kreis jederzeit zur Verfügung!

VERÖFFENTLICHUNGEN DES ZWECKVERBANDS WASSER- UND ABWASSER-VERBAND ILMENAU

1. Feststellung Jahresabschluss 2016

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 01/2017 der Verbandsversammlung am 06.11.2017 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016

I. Beschlussvermerk

1. Der vorliegende und von der Schüllermann und Partner AG geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2016 für den Gesamtverband wird von der Verbandsversammlung am 06.11.2017 mit einer Bilanzsumme von 197.906.367,97 EUR und einem Jahresergebnis von -169.827,49 EUR festgestellt. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 liegt in Kurzform bei *).
2. Der davon im Jahresabschluss 2016 ausgewiesene Jahresverlust im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von -140.537,32 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der davon im Jahresabschluss 2016 ausgewiesene Jahresverlust im Betriebszweig Abwasser in Höhe von -29.290,17 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Mit der Feststellung zum Jahresabschluss 2016 werden der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss und die Geschäftsleitung entlastet.
5. Der Beschluss über die Feststellung zum Jahresabschluss 2016 ist entsprechend der Verbandssatzung zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung ist auf den Termin der Auslegung des Jahresabschlussberichtes hinzuweisen.
6. Die Auslegung erfolgt in den Räumen und in der Verantwortung der Geschäftsleitung.

Ilmenau, den 06.11.2017

Seeber

Verbandsvorsitzender

**) hier nicht abgedruckt*

II. Bestätigungsvermerk

Im Bestätigungsvermerk der Schüllermann und Partner AG wird Folgendes ausgeführt (Auszug):

„...Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beach-

tung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Dreieich, 7. September 2017
Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Harald Reinhart
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Volksw. Rainer Reuhl
Wirtschaftsprüfer

III. Auslegungshinweis

Der Jahresabschluss 2016 einschließlich Lagebericht des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau liegt in der Zeit vom 15.01.2018 bis 26.01.2018 während der Sprechzeiten im kaufmännischen Bereich in den Geschäftsräumen des Verbandes öffentlich aus (Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau).

Sprechzeiten

Montag bis Donnerstag	07:00 bis 12:00 Uhr
	und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	07:00 bis 12:00 Uhr

Seeber

Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau
Verbandsvorsitzender

2. Schließtage des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau

Die Geschäftsstellen des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ilmenau bleiben im Zeitraum **27.-29.12.2017** geschlossen. Bei technischen Notfällen steht ein Bereitschaftsdienst zur Verfügung. Die Kontaktdaten hierzu finden Sie unter <http://www.wavi-ilmenau.de>. Darüber hinaus erfolgt an den Schließtagen unter der Rufnummer 03677 6485-0 eine automatische Weiterleitung zum Bereitschaftsdienst.

Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau
Jürgen Thurmann
Geschäftsleiter

Ende des Amtlichen Teils